



TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Die „Community“ im TOA

Mit Beiträgen von u.a.
*Waage Hannover e.V.,
Otto Driedger,
Angela Nöthe,
Otmar Hagemann und
Georg Wieländer*

Rechtliches:
*Johannes Kaspar/Isabel
Kratzer-Ceylan* über
Opferentschädigung nach
dem OEG und TOA

Debatte: *Tilman Lutz*
Von der visionären Alter-
native zum kooptierten
Verfahren?

Berichte:
Expert Group Meeting on
Restorative Justice in
Criminal Matters
ANUAS: Mediation und Tö-
tungsdelikte

Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
Thema:	
<i>Johanna Muhl</i> : Die neue Leiterin des TOA-Servicebüro stellt sich vor.....	4
17. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich: 7. bis 9. November 2018 in Berlin.....	6
<i>Yvonne Diepholz, Lutz Netzig, Frauke Petzold, Susanne Rohn, Dorothee Wahner</i> : Die Rolle von mittelbar Betroffenen im TOA bei der Waage Hannover.....	7
<i>Otto Driedger</i> : CoSA – Unterstützungs- und Verantwortungskreise.....	10
<i>Angela Nöthe und Otmar Hagemann</i> : Community im e-TOA.....	12
<i>Georg Wieländer</i> : SoNeKo – Die Praxis der Sozialnetz-Konferenz und ihre Auswirkung auf den Tausgleich.....	16
International:	
<i>Ali Gohar</i> : Von der Quelle zum Fluss – Jirga und restorative Systeme.....	20
Wir stellen vor: Irene Haase	23
Rechtliches:	
<i>Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan</i> : Opferentschädigung nach dem OEG und Täter-Opfer-Ausgleich.....	26
Links und Filmtipp:	
Gemeinsam sind wir stark: Community & Gemeinschaft.....	30
Der unmögliche Lebenswandel der Schleimpilze.....	30
Eurotopia: Gesamtverzeichnis von Gemeinschaften und Ökodörfern in Europa.....	30
Der Wald – die geheime Sprache der Bäume.....	31
SoLaWi: Solidarische Landwirtschaft.....	31
Literaturtipps	
<i>Thomas Mathiesen</i> : Cadenza – a professional biography.....	32
<i>Hermann Amborn</i> : Das Recht als Hort der Anarchie.....	33
Debatte:	
<i>Tilman Lutz</i> : Von der visionären Alternative zum kooptierten Verfahren? Ein Kommentar zur Ausgabe 3/2017.....	34
Bericht:	
<i>Christoph Willms</i> : Global Innovation – Local (R)Evolution National Restorative Justice Symposium 2017 19.-21. November 2017, Ottawa.....	37
<i>Christoph Willms</i> : Expert Group Meeting on Restorative Justice in Criminal Matters des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) 22.-24. 11. 2017, Ottawa.....	38
<i>Corinna Koopten-Bohlemann und Wolfgang Schlupp-Hauck</i> : Mediation und Tötungsdelikte ANUAS Selbsthilfe-Themenwoche 14.-18. August 2017, Berlin.....	40
Extra:	
<i>Hendrik Middelhof</i> : Tertiäre Viktimisierung – Die verzweifelte Suche nach Gerechtigkeit....	42
<i>Klaus Neubeck</i> : Jenseits von richtig und falsch gibt es einen Ort. Dort treffen wir uns.....	47
Impressum	51

Prolog

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Individualisierung von Straftaten und die Konzentration des Strafprozesses auf die primär beteiligten tatbetroffenen und tatverantwortlichen Personen, erscheint uns das ‚Normalste‘ und ‚Sinnvollste‘ der Welt zu sein. Die meiste Zeit in der Geschichte der Menschheit war der Umgang mit empfindlichen Normbrüchen einzelner Akteur*innen jedoch Angelegenheit der davon betroffenen sozialen Gemeinschaften. Erst mit der Entstehung staatlicher Strafsysteme rückten die primären Konfliktbeteiligten in den Fokus und wurden zu ‚Tätern‘ und ‚Opfern‘.

Es ist eine kriminologische Binsenweisheit, dass von Straftaten häufig mehr Menschen betroffen sind als die Direktbeteiligten: Familienangehörige, Freund*innen, die Gemeinde oder gar das gesamte Gemeinwesen können unter einer Tat und den Tatfolgen leiden. Inspiriert von indigenen Konfliktlösungspraktiken beziehen insbesondere Zirkelverfahren und das Conferencing Teile der indirekt betroffenen ‚Community‘ sowohl in die Konfliktbearbeitung als auch in die Umsetzung der Wiedergutmachungsvereinbarungen als stärkendes Element mit ein. Im Sinne des Verständnisses von Restorative Justice nach (z. B.) *Howard Zehr* klingt dies folgerichtig. Allerdings sind Bedeutung und Struktur der ‚Communities‘ von z. B. Menschen aus den First Nations in Kanada, den Maori in Neuseeland oder der Aborigines in Australien nur bedingt mit den vorhandenen sozialen Gemeinschaften im westeuropäischen Kontext zu vergleichen, wo von einer allmählichen Auflösung der traditionellen Gemeinschaften die Rede ist.

Kein Wunder, dass die Theorie sehr unterschiedlich in die Praxis umgesetzt wird und – je nach kulturellem Kontext und systemischer Anbindung – auf verschiedene Herausforderungen trifft: Der Begriff der Gemeinschaft wird unterschiedlich definiert und nicht immer können die primär Beteiligten selbst entscheiden, wer zum erweiterten Kreis dazugehören soll. In anderen Fällen ist es den Beteiligten gar nicht so recht, wenn weitere Personen von ihrem schambesetzten Fehlver-

halten bzw. ihrer ggf. als demütigend erlebten Opferwerdung erfahren. In Neuseeland, das in der Literatur oftmals als Vorzeigeland für die Etablierung von *Family Group Conferences* genannt wird, entspricht einiges nicht mehr dem Sinne der Erfinder: Die Bedürfnisse der Betroffenen stehen nicht im Vordergrund, der Fokus liegt vielmehr auf der Sanktionierung der jugendlichen Tatverantwortlichen durch ihre Eltern und im gesamten Prozess sind die Professionellen omnipräsent.

In dieser Ausgabe möchten wir Sie zur Auseinandersetzung mit fünf verschiedenen Modellen einladen, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten: die klassische Mediation und der e-TOA in Deutschland, Sozialnetz-Konferenzen in Österreich, CoSA in Kanada sowie die traditionelle Jirga in Pakistan und Afghanistan. Wie Sie sehen werden, variieren die Zielsetzungen dieser Praktiken und damit auch die Vorstellungen von Art und erhofftem Nutzen der ‚Community‘-Einbeziehung. Welche Praxis entspricht am ehesten Ihrem Verständnis von Restorative Justice?

Bevor wir uns weiter mit dem Themenschwerpunkt dieser Ausgabe befassen, folgt zunächst eine ganz besondere (Selbst-)Vorstellung: Seit dem ersten April bereichert *Johanna Muhl* nicht nur die Redaktion des TOA-Magazins, sondern sie übernimmt die Leitung des TOA-Servicebüros! Sie setzt somit die Arbeit von *Gerd Delattre* fort, der nach jahrzehntelangem Einsatz voller Leidenschaft, Gestaltungskraft und Engagement für den TOA in den wohlverdienten beruflichen Ruhestand gegangen ist. Mit dem Schließen des einen Kapitels wird ein neues aufgeschlagen. Wir alle freuen uns darauf, in neuer Besetzung und mit vollem Tatendrang die Geschichte des TOA-Servicebüros und des TOA in Deutschland ein klein wenig mitzuschreiben zu dürfen.

Im Namen der Redaktion

Christoph Willms, Köln im April 2018



Im Prolog in Heft 3/2017 ist mir ein gehöriger Fauxpas passiert: Ich habe mich auf eine Entwurfsversion der UN Basic Principles (ECOSOC Res. 2000/14) und nicht auf die verabschiedete Version (ECOSOC Res. 2002/12) bezogen. Laut Endversion müssen Vermittler über ein gutes Verständnis von den lokalen Kulturen und Communities verfügen; in den Fällen, in denen es angebracht ist, sollen sie eine Einführungsschulung absolviert haben. Hieraus ergibt sich zwar implizit, dass Vermittler aus allen Gesellschaftsschichten zu rekrutieren sind, es wird jedoch nicht explizit genannt.

Wandlungsfähigkeit und Weiterentwicklung:

Die neue Leiterin des TOA-Servicebüros stellt sich vor

Liebe Leser*innen,

es ist soweit – nun darf ich Sie ganz offiziell in meiner neuen Funktion als Leiterin des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktmediation herzlich begrüßen und mich Ihnen etwas näher vorstellen.

Mein Name ist Johanna Muhl, ich komme ursprünglich aus dem kleinen hessischen Städtchen Alsfeld und bin 28 Jahre alt – ja, geboren wurde ich Ende der achtziger Jahre, was meiner Provierfreudigkeit und Begeisterung für immer wieder neue Frisuren keinen Abbruch getan hat. ‚Wandlungsfähigkeit‘, noch viel mehr aber ‚Weiterentwicklung‘ sollten jedoch nicht nur zwei Bestreben im Privaten bleiben, sondern auch meine neue Position im Servicebüro als Maxime begleiten.

Der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland hat vieles, was er zum sogenannten Überleben benötigt: eine theoretische Basis der Restorative Justice, eine gesetzliche Verankerung im StGB, in der StPO sowie im JGG, Fachstellen mit qualifizierten Mediator*innen in Strafsachen, die den TOA in der Praxis umsetzen, sowie insbesondere im Kontext von Jugendstrafsachen eine steigende Akzeptanz und Etablierung.

Was zeichnet den TOA in Deutschland darüber hinaus aus? Persönliche Beziehungen, ‚Klinkenputzen‘ und Engagement. ‚Engagement‘ und ‚Vernetzung‘ zwei Begriffe, die meinerseits große Anerkennung und Wertschätzung mit sich bringen. Zwei Begriffe, die keine Selbstverständlichkeit darstellen, da sie der Pflege, Ausdauer und Förderung bedürfen. Doch was liegt jenseits von Engagement und Vernetzung? Sollte der Anspruch eines Rechts- und Sozialstaates nicht in der Chancengleichheit liegen? Was ist aus dem Ziel geworden,

jedem*r Geschädigten die Option auf einen TOA als Ergänzung zur justiziellen Tataufarbeitung anzubieten? Wenn wir die rechtlichen Grundlagen betrachten, scheint dies längst im Rahmen des Möglichen zu liegen. In Jugendstrafsachen sind wir sogar soweit, dass die Jugendrichter*innen durch den im JGG verankerten Erziehungsgedanken den TOA als Weisung oder Auflage nach den §§ 10, 15 JGG erteilen können.¹ Woher kommen also unsere niedrigen Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich?

Fakt ist: Sehr viele Fachstellen müssen sich selbst um den Eingang von Fallakten kümmern. Doch trotz der mühsamen Pflege persönlicher Beziehungen zu den Multiplikator*innen wie Schulen, Polizei und Staatsanwaltschaften kommt man in der Regel nicht ohne regelmäßige Erinnerungsanrufe aus. Das liegt nicht zuletzt auch an der Sozialisation der Exekutive und Judikative. Der TOA wird in den dortigen Ausbildungen häufig nur im Wahlpflichtangebot behandelt und vertieft. Erschwerend hinzu kommen die Überlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie der Dokumentationsdruck bei den hohen Erledigungszahlen. Die Weiterleitung eines Falles an eine Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich führt in der Statistik häufig zu einer verlängerten Verfahrensdauer. Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens steht hier originär vor der Wiederherstellung des sozialen Friedens. Wundern wir uns also tatsächlich über fehlende Akzeptanz und Etablierung innerhalb des Systems?

Gesamtgesellschaftlich fehlt in meinen Augen nicht Akzeptanz, sondern Wissen um und Vertrauen in den Täter-Opfer-Ausgleich. Die meisten Menschen, mit denen ich spreche, reagieren zunächst mit der Frage: „Was ist denn ein Täter-Opfer-Ausgleich?“ Die Erklärung darüber

führt dann meist zu Verunsicherung: „Kommt der*die Täter*in dann nicht mehr vor Gericht? Gibt es keine Strafe für den*die Täter*in? Also wenn ich mir vorstelle, Opfer zu sein ... Ich glaube, ich könnte das mit der Begegnung nicht.“ Berechtigte Fragen, Gedanken und Ängste, wie ich finde, auf die ich natürlich auch reagiere. Doch trotzdem bleibt häufig Skepsis, gemischt mit Interesse: „Das ist mal was ganz anderes – klingt in jedem Fall interessant.“ Warum setzen wir nicht genau bei diesem Interesse an? Mein Eindruck ist, dass durch fehlende Kenntnis und Berührungspunkte das Vertrauen in diese so menschliche Möglichkeit zur sozialen Tataufarbeitung gehemmt wird. Der TOA ist innerhalb der Gesellschaft eigentlich kein Begriff, zu dem eine direkte Assoziation hergestellt werden kann. Dem gilt es mit Aufklärung zu begegnen. Denn nur Wissen schafft Vertrauen, und Vertrauen Akzeptanz. Mit der Internetkampagne „Täter-Opfer-Ausgleich – für dich und mich“ hat das Servicebüro den ersten Schritt getan, weitere sollen folgen.

In meiner bisherigen wissenschaftlichen Mitarbeit für die Professur Kriminologie und Viktimologie an der *Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften* war ich Teamleiterin der Forschungsgruppe ‚Erwartungen und Bedürfnisse von Täter*innen und Opfern für die Bewältigung ihrer Straftaterfahrung‘. So war es mir möglich, meine akademischen und praktischen Ausbildungsschwerpunkte zu vereinen: das kriminologische und kriminalpräventive Masterstudium sowie die Ausbildung zur Mediatorin in Strafsachen.

Ich freue mich nun sehr, ab April die neue berufliche Herausforderung der Leitung des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung anzutreten. Denn durch meinen Bachelor in Staats-, Sozial- und Rechtswissenschaften brenne ich vor allem für den gesellschaftlichen Handlungsauftrag. Dieser stellt für mich die Verbindung aus meinen persönlichen Kerninteressen dar – der Politik und der Kriminologie. Interdisziplinäre Zusammenarbeit, mehrperspektivisches Denken und Netzwerken gehören nicht nur zu meiner Sozialisation, sondern fördern in meinen Augen auch Ergebnisoffenheit für ‚Wandlungsfähigkeit‘ und ‚Weiterentwicklung‘. Insbesondere in



Johanna Muhl

den Aufgabenbereichen des Servicebüros – der Qualitätssicherung, Ausbildung, Information und Aufklärung – ist der Blick über den Tellerrand notwendig, um den Täter-Opfer-Ausgleich deutschlandweit zu fördern. In den vergangenen vier Jahren habe ich immer wieder interessiert am nationalen, europäischen und internationalen Diskurs teilgenommen. Auch das TOA-Forum bietet hierfür eine sehr gute Plattform. Mit diesem verbinde ich viele positive Eindrücke und Denkanstöße, sodass ich mich sehr darauf freue, künftig an Veranstaltungen mitzuwirken, die den ‚Diskurs‘ und die ‚Vernetzung‘ fördern – gesamtgesellschaftlich, aber vor allem auch unter uns Expert*innen. Denn wir als Servicebüro alleine kommen ohne Sie, liebe Leser*innen, nicht weit. Wir brauchen Sie – jede*n Einzelne*n! Wir brauchen Ihre Unterstützung, Ihren Tatendrang und Ihre Kompetenz! Denn Sie bilden die Brücke in die Praxis, Sie begleiten die Betroffenen! Ohne Sie kommen die besten Ideen nicht da an, wo sie hingehören! Deswegen soll das Servicebüro neben der Akzeptanzförderung des TOA bei den Multiplikator*innen und in der Gesellschaft künftig auch die Einbindung und Vernetzung der Fachstellen in den Blick nehmen: Gemeinsames ‚Engagement‘ für den TOA in Deutschland!

Herzlichst
Ihre

Johanna Muhl

¹ Bei der Erteilung von Weisungen oder Auflagen entsteht im Kontext des JGG ein Spannungsfeld gegenüber der Voraussetzung der Freiwilligkeit der Teilnahme an einem TOA. Die Freiwilligkeit der Teilnahme auf Täter*innenseite rückt hier zugunsten des Erziehungsgedankens in den Hintergrund (wenngleich für eine Begegnung – direkt oder indirekt – weiterhin die Bereitschaft beider Beteiligten bestehen muss).

17. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

„Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit“

7. bis 9. November 2018
in der Werkstatt der Kulturen in Berlin



Das Streben nach mehr Opferschutz und Opferorientierung ist eine treibende Kraft in der gegenwärtigen Gestaltung von Kriminalpolitik und Justizpraxis: Angefangen bei der Europäischen Opferschutzrichtlinie über die zunehmende Stärkung der Geschädigten im Strafverfahren bis hin zur Opferorientierung im Strafvollzug.

Der Diskurs orientiert sich im Wesentlichen am Bild eines Opfers, das durch Schwäche, Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit charakterisiert ist. Demgegenüber steht das Bild eines Täters, der als ‚gefährlicher Anderer‘ durch ein scharfes strafrechtliches Vorgehen von der Gesellschaft auszugrenzen ist.

Der daraus folgende Umgang mit „Schwäche & Fürsorge“ auf der einen und „Verbrechen & Strafe“ auf der anderen Seite, vernachlässigt den Blick auf die eigenen personalen und sozialen Ressourcen der Beteiligten, um zukünftig ein selbstbestimmtes verantwortungsbewusstes (und straffreies) Leben führen zu können.

Psychologische sowie kriminologische Forschungserkenntnisse der letzten Jahre laden ein zu einem vielversprechenden Perspektivwechsel, der in Theorie und Praxis an folgende Fragen anknüpft:

Was stärkt die Fähigkeit der Betroffenen – und auch der Tatverantwortlichen – von Straftaten, persönliche Krisen bewältigen und gestärkt aus diesen hervorgehen zu können?

Welche Erfahrungen und Lebensereignisse können bei den Tatverantwortlichen einen Prozess des Ausstiegs aus einer kriminellen Laufbahn anstoßen?

Angebote des Täter-Opfer-Ausgleichs liefern Rahmenbedingungen, in denen beides möglich ist. So können beispielsweise die einen ihre Ängste abbauen und einen Teil ihrer Handlungsfähigkeit

zurückerolangen, während die anderen für ihre Tat aktiv Verantwortung übernehmen sowie zur Entwicklung neuer Bewältigungsstrategien angeregt werden. Im Zuge der Opferschutzdebatten der vergangenen Jahre wurde der TOA als opferstützendes Instrument nicht nur entdeckt, sondern teilweise darauf reduziert. Dies hatte eine Priorisierung von Fragestellungen zur Folge, die auf die Gewährleistung von Sicherheit und Zumutbarkeit solcher Angebote für die Betroffenen abzielten. Aus dem Blick geriet dabei häufig, worum es im Wesentlichen im TOA geht: Um die Schaffung eines Rahmens, der den Beteiligten selbstbestimmtes Handeln und dadurch eine für sie heilsame und nachhaltige Klärung des Konflikts ermöglichen kann.

Auf dem 17. TOA-Forum in Berlin widmen wir uns daher verstärkt den vielfältigen Ressourcen und förderlichen Rahmenbedingungen, die Betroffene und Verantwortliche von Straftaten nutzen (können), um ein zufriedenes, selbstbestimmtes Leben zu führen. Berücksichtigt wird hierbei auch die Perspektive von Referent*innen, die solche Stärkungsprozesse selbst durchleben oder durchlebt haben.

U. a. mit Plenarvorträgen von Mpho Tutu, Dr. Benjamin Rampp, Gerd Delattre, Prof. Dr. Stephan Barton und Arbeitsgruppen von Mounira Ammar, Tim Chapman, Dr. Belinda Hopkins, Dr. Oliver Jacob, Dr. Christa Pelikan, Dr. Natalie Richter, Dr. Angelika Treibel, Daniel Wolter, u. v. m.

Weitere Informationen zum Tagungsprogramm, den Referent*innen, der Tagungsstätte und der Anmeldung finden Sie auf unserer Website:

<https://www.toa-servicebuero.de/toa-forum>

Die Rolle von mittelbar Betroffenen

im TOA bei der Waage Hannover

Von Yvonne Diepholz, Dr. Lutz Netzig, Frauke Petzold, Susanne Rohn, Dorothee Wahner

Erfahrungen 1992-2015

Die Waage Hannover ist seit 1992 in der Vermittlung strafrechtlicher Konflikte zur Ermöglichung eines TOA tätig. Wir haben uns von Beginn an bemüht, unsere Arbeit an Konflikten, die den Straftaten zugrunde liegen, zu orientieren und nicht auf die in Ermittlungsakten genannten Personen und Rollen zu beschränken. Daher sind wir im Verfahren auch offen für SelbstmelderInnen, indirekt Geschädigte, das soziale Umfeld der Betroffenen und potentielle UnterstützerInnen. Entscheidend ist jeweils die Sichtweise der beteiligten Geschädigten und Beschuldigten. Wenn sie weitere Personen nennen, die betroffen sind oder zur Klärung der Konflikte beitragen können, laden wir diese mit ein. Dies erhöht unserer Meinung nach die Chancen auf eine umfassende und nachhaltige Klärung der Konflikte. Bei Fällen häuslicher Gewalt kann das Umfeld zudem als Ressource zur sozialen Kontrolle bei künftigen Vorfällen dienen und den Geschädigten Schutz bieten. Besonders sinnvoll erscheint uns die Einbeziehung weiterer Personen bei Beziehungskonflikten. Personen, z.B. FreundInnen, EhepartnerInnen, RechtsanwältInnen, Vormunde, Eltern, die den Beteiligten Sicherheit geben und sie bei der Darstellung ihrer Sichtweisen und Interessen unterstützen können, sind willkommen, sofern die ‚Gegenseite‘ einverstanden ist. Wichtig ist nur, dass sie die direkt Betroffenen nicht dominieren und ihnen das Wort nehmen. Wir arbeiten bisher mit den Mitteln der Mediation und wenden im TOA-Bereich keine besonderen Methoden oder Verfahren (z.B. Conferencing, Circles etc.) an.



Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung
Gemeinnütziges Mediationszentrum
www.waage-hannover.de

Ausgehend von der oben beschriebenen Grundhaltung haben wir in den vergangenen 25 Jahren vieles versucht, um mittelbar Betroffene in den TOA einzubeziehen. Bei Konflikten in Großfamilien, bei Konflikten zwischen geschiedenen Eltern, eskalierten Konflikten in Gruppen und Vereinen, bei häuslicher Gewalt und interkulturellen Konflikten haben wir uns bemüht, den Personenkreis bei der Konfliktregelung bzw. Konfliktlösung zu erweitern, haben Geschädigte und Beschuldigte nach indirekt Betroffenen gefragt und sie ermuntert, mögliche UnterstützerInnen zu Gesprächen mitzubringen. Abgesehen von seltenen Einzelfällen haben wir jedoch die Erfahrung gemacht, dass die in der Ermittlungsakte genannten direkt Betroffenen zumeist kein Interesse an der Einbeziehung weiterer Personen haben. Der geschützte und vertrauliche Rahmen eines TOA scheint ihnen attraktiver als ein Klärungsversuch im erweiterten Kreis. Zudem besteht bei den Beteiligten mitunter die Befürchtung, dass eine Konfliktklärung und Einigung im Beisein weiterer Familienangehöriger, NachbarInnen oder neuer PartnerInnen eher schwieriger als einfacher würde. Kurz gesagt: wir hätten den Kreis im Rahmen der Konfliktvermittlung durchaus gerne erweitert, die unmittelbar Betroffenen lehnten das Angebot jedoch meistens ab.

Projekt Restorative Justice

Um dies zu verändern, hat die Waage seit Mitte 2016 im Rahmen einer landesweiten Initiative des Justizministeriums ein Projekt zu Restorative Justice gestartet, in dem wir gleichzeitig mehrere Aspekte des RJ-Gedankens umsetzen wollen. Zum einen geht es um die Etablierung einer engen Zusammenarbeit mit Haftanstalten und Opferhilfe und die Sensibilisierung für Opferorientierung im Justizvollzug sowie um die Bearbeitung schwerer Delikte, die bislang von der Justiz in Hinblick auf einen TOA seltener in Betracht gezogen wurden. Zum anderen geht es in unserem RJ-Projekt um die Förderung eines ‚erweiterten TOA‘. Dabei soll die Einbindung des sozialen Umfeldes der Konfliktparteien erfolgen.

Auch in (eskalierten) Konflikten, die noch nicht strafrechtlich relevant geworden sind, gilt es, diese mit Unrecht und persönlichem Leid verbundenen Beziehungsstörungen unter Einbindung des Gemeinwesens zu bearbeiten. Ein Wesensmerkmal der RJ-Idee ist ja gerade, auch die Gemeinschaft mit einzubeziehen, weshalb international RJ-Verfahren nicht nur im strafrechtlichen Konflikt, sondern vor allem auch bei Auseinandersetzungen am Arbeitsplatz, im Schulbereich und öffentlichen Einrichtungen angewandt werden.

Aufgrund der oben beschriebenen Erfahrungen, dass ein ‚erweiterter TOA‘ bislang meistens abgelehnt wird, sind unsere Bestrebungen auf das „Bekanntmachen“ der Erweiterungsmöglichkeiten und der damit verbundenen Chancen fokussiert. Alle Waage-Mediator*innen, die im ‚klassischen‘ TOA-Bereich arbeiten, haben sich mit den konzipierten Abläufen des ‚erweiterten TOAs‘ vertraut gemacht. Ziel ist es, die Betroffenen zu ermuntern, ihr mitbetroffenes Umfeld einzubeziehen und ihnen das Verfahren mit den darin liegenden Chancen näher zu bringen. Dazu ist es notwendig, mit allen Beteiligten eine Vereinbarung abzuschließen, aus der hervorgeht, welche Personen an dem ‚erweiterten TOA‘-Verfahren teilnehmen. Nur wenn alle ihr Einverständnis gegeben haben, kann das erweiterte Verfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des Projektes sprechen zurzeit alle KollegenInnen die Beteiligten gezielt auf die Möglichkeit eines ‚erweiterten TOA‘ an.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Strafverteidiger haben wir das RJ-Projekt vorgestellt. Dabei wurden wesentliche und praktische Fragen zur Realisierung erörtert: Wie und wann kann es, auch unabhängig von laufenden Strafverfahren und unabhängig von der Schwere der Straftat, zu einem Ausgleichsversuch zwischen Tätern, Opfern und Mitbetroffenen (sog. Conferencing) kommen? Dies soll auch mit weiteren Informations- und Diskussionsabenden fortgeführt werden. Ziel ist es, darüber einen weiteren Kreis zu erreichen und praktische Erfahrungen sammeln zu können. Um das Projektangebot auch in eskalierten Konflikten im (noch) nicht strafrechtlichen Bereich anbieten zu können, wurde zudem damit begonnen, ein wachsendes Netzwerk aus ÄrztInnen und Kliniken aufzubauen. Es hat sich in dieser Zusammenarbeit gezeigt, dass viele konfliktbelastete PatientenInnen und ihre Angehörigen unter (mitunter eskalierten) Konflikten leiden und eine Konfliktvermittlung im Rahmen eines ganzheitlichen Behandlungsansatzes im Sinne der Restorative Justice sinnvoll sein könnte. Um Behandlungs- und Therapieziele nicht zu gefährden, entscheidet in diesen Fällen das ÄrztInnen- und TherapeutInnen-Team gemeinsam mit den Betroffenen, ob eine Einbeziehung weiterer Personen aus dem sozialen Umfeld sinnvoll ist und wer zu dem erweiterten Kreis gehören soll. Im Rahmen der Selbstverantwortung muss einerseits abgeklärt sein, ob die/der Klient*in zum einen in der Lage ist, an einem Konfliktklärungsgespräch teilzunehmen, und zum anderen ist eine mögliche Reviktimisierung unbedingt zu vermeiden. Um dies sicherzustellen, ist es für die MediatorInnen unabdingbar, dass die ÄrztInnen ihnen gegenüber von der Schweigepflicht entbunden sind. Grundsätzlich liegt die Entscheidung für die Durchführung eines RJ-Gesprächs jedoch immer bei den Betroffenen selbst.

Weitere Netzwerk-Aktivitäten unter Einbindung z.B. von Schulen, Vereinen etc. zur Erprobung des RJ-Ansatzes sind für eine spätere Phase des Projekts angedacht.



Auf dem Weg durch den Konflikt kann die Gemeinschaft helfen, eine tragfähige Lösung zu finden.

Ausblick

Neben dem direkten Angebot an die unmittelbar Betroffenen sollten in Zukunft auch Rechtsanwält*innen ihre Mandanten unabhängig vom Verfahren auf diese Möglichkeit des erweiterten RJ-Ansatzes hinweisen. Wir würden uns dies auch vermehrt von der Justiz in Hinblick auf den Wiedergutmachungsgedanken des § 46a StGB sowie den TOA-Gedanken des § 155a StPO wünschen. Hierfür würden wir gerne mit der Justiz bezüglich der praktischen Umsetzung in einen konstruktiven Austausch kommen. Gerade in Hinblick auf den erweiterten Kreis: Gibt es Bedenken bezüglich des Datenschutzes? Was geschieht, sollte der TOA scheitern? Können die mittelbar Betroffenen als Zeuginnen benannt werden? All diese Fragen tauchten in der Diskussion auf und bedürfen einer abschließenden Klärung.

Info:

Die Waage Hannover e.V.

Die Waage Hannover e.V. arbeitet seit 26 Jahren im Bereich des TOA für erwachsene Straftäter und deren Opfer. Dabei nehmen Fälle von Häuslicher Gewalt den größeren Anteil ein. Seit 2016 ist die Waage auch im Bereich Restorative Justice tätig und bemüht sich um die Erweiterung des TOA auf das soziale Umfeld und um eine engere Kooperation mit Haftanstalten. Die Autor*innen sind alle ausgebildete hauptamtliche Mediator*innen und in den genannten Bereichen in der Waage tätig.

CoSA – Unterstützungs- und Verantwortungskreise

Eine Komponente der Restorative Justice

Von Otto Driedger

Bei den ‚Unterstützungs- und Verantwortungskreisen‘, im Folgenden CoSA (*Circles of Support and Accountability*) genannt, handelt es sich um ein Programm, das mit Hilfe der Gemeinschaft Unterstützung und verbindliche Ansprache für aus dem Gefängnis entlassene Sexual- oder Gewaltstraftäter anbietet. Diese als ‚Hauptmitglieder‘ bezeichneten Menschen sind normalerweise zum Zeitpunkt ihrer Entlassung in der Gesellschaft isoliert und von ihr entfremdet und verfügen kaum über positive

soziale Kontakte in der Gesellschaft. Sie haben meist keinen Freundeskreis, keine Familie oder Nachbarschaft, auf die sie sich beziehen könnten. Ihre einzige Gesellschaft besteht oft aus Menschen in ähnlicher Lage, also ebenfalls Haftentlassenen, oder mitunter auch Drogenabhängigen, und gerade solche Gesellschaft gilt es zu meiden, wenn es um eine positive Integration in die Gesellschaft gehen soll.

Unter Restorative Justice versteht man eine Reihe von Werten, Prinzipien und Praktiken, die auf Versöhnung, Wiederherstellung von Beziehungen und das Wohlergehen der Menschen in der Gesellschaft aus sind. CoSA basieren auf diesen Werten, Prinzipien und Praktiken. Ein solcher CoSA kann den Hauptmitgliedern bei der positiven Integration in die Gesellschaft und dem Aufbau tragender Beziehungen helfen.

Im Folgenden beschreibe ich einige Grundlagen der CoSA:

1. Die **Hauptziele** von CoSA sind: keine weiteren Opfer, niemand ist entbehrlich, Verbesserung der Sicherheit in der Gemeinschaft und positive Integration der Haftentlassenen in die Gesellschaft. Diese Ziele werden am Besten durch Integration in die Gemeinschaft und nicht durch Entfremdung und Isolierung erreicht.
2. Der **Fokus** liegt auf Menschen, die ein langes Register an sexualisierten und anderen Gewaltstraftaten haben und bereits seit Jahren immer wieder im Gefängnis landen.



Das Ökosystem Wald – eine Gemeinschaft aus Bäumen, Pilzen, Insekten und Mikro-organismen – beruht auf gegenseitiger Hilfe und Solidarität.

3. Wenn so jemand sich wieder in die Gesellschaft integrieren möchte, stehen ihm oder ihr in der Regel **drei Hindernisse** im Weg: a) Sie haben keine FreundInnen in der *Community*, b) ihre Familie hat sie verstoßen oder verlassen und c) gibt es keine Nachbarschaften, die ihn oder sie in der Nähe haben wollen.
4. **Vorgehensweise:** Ein CoSA ist ein künstlich hergestellter Freundeskreis aus drei bis fünf Freiwilligen, die sich mindestens ein Jahr lang, manchmal länger, wöchentlich mit dem ‚Hauptmitglied‘ treffen. Sie bieten ihm oder ihr Freundschaft, Vertrauen, Akzeptanz und Respekt. Gute FreundInnen unterstützen sich gegenseitig und ziehen sich auch zur Verantwortung, wenn einer von ihnen in negatives Verhalten abrutscht. Ein Steuerungskomitee bestehend aus Fachkräften der Polizei, Bewährungshilfe, psychologischem Dienst etc. VertreterInnen von Glaubensgemeinschaften, VertreterInnen jedes Circles und Mitglieder des Vorstandes von ‚CoSA Süd-Saskatchewan‘ treffen sich jeden Monat, um sich über die Aufstellung und Entwicklung jedes Circles auszutauschen und zu beraten. Dies ist der Ablauf im Süden der kanadischen Provinz Saskatchewan, in anderen Orten Kanadas sind die Abläufe ähnlich.
5. Die Freiwilligen bekommen zunächst ein **Training** und werden dann einer Gruppe zugeteilt, die bereits Erfahrung mit Neulingen hat, reine Neulingsgruppen gibt es nicht.
6. **Ergebnisse:** Untersuchungen zufolge liegt die Rückfallquote bei Haftentlassenen zwischen 70 und 80 Prozent niedriger, wenn sie an einem CoSA teilgenommen haben. Im kanadischen Regina und im Umland haben wir in den letzten 16 Jahren mehr als dreißig Menschen durch Unterstützungskreise betreut und nur einer ist im Sinne einer (sexuellen) Gewaltstraftat rückfällig geworden. Das bedeutet mehr Sicherheit in den Communities und weniger Gewalt-Opfer, ob Kinder oder Erwachsene.
7. **Zahlen:** Das CoSA-Netzwerk in Süd-Saskatchewan betreibt derzeit 26 Unterstützungskreise mit mehr als 40 Freiwilligen. CoSA ist an 14 Orten in Kanada aktiv, es gibt ca. 150 Hauptmitglieder, die einen Unterstützungskreis haben. CoSA Canada bietet seinen Mitgliedern landesweite Vernetzung und Kommunikation.
8. **Kosten:** CoSA-Ortsgruppen brauchen ein mit Personal besetztes Büro, um
- Freiwillige anzuwerben, auszubilden und ihnen sowie den Kreisen Supervision zu ermöglichen,
 - einen Austausch mit den Fachkräften der angrenzenden Bereiche (Polizei, Bewährungshilfe, Psychologischer Dienst etc.) zu gewährleisten,
 - Kontakt zu Gefängnissen und anderen Arrestanstalten zu halten, aus denen die Hauptmitglieder entlassen werden,
 - sich mit anderen CoSA landesweit zu vernetzen,
 - Berichte und Statistiken zu verwalten,
 - die Gesellschaft zu informieren und aufzuklären sowie Medienarbeit zu betreiben.

Die CoSA sind ständig auf der Suche nach Freiwilligen, was sich schwierig gestaltet, da sie nicht die beliebteste Form des Engagements darstellen. Die Freiwilligen gehören unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen an, es ist wichtig, sowohl Männer als auch Frauen in einer Gruppe zu haben. Menschen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben, sehen Frauen oft als Sexobjekte, weswegen die Anwesenheit von Frauen im Kreis hilfreich ist, um eine neue, respektvolle Haltung gegenüber Frauen zu erlernen. Ein zentraler Punkt ist, dass die lokale Gemeinschaft die Hauptmitglieder akzeptiert und versteht, dass Integration die effektivste Methode ist, um die Sicherheit zu verbessern und die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls zu vermindern. Zudem hat sich in Kanada herausgestellt, dass sich die Kosten eines CoSA pro Hauptmitglied auf ca. ein Zehntel von denen einer Inhaftierung belaufen. Je mehr Justizfachkräfte über die Rolle und Funktionsweise der CoSA wissen und mit uns kooperieren, um so effektiver ist unsere Arbeit.

CoSA sind in Kanada entwickelt worden und haben bereits in anderen Ländern, etwa den USA und Großbritannien, Verbreitung gefunden. Das Konzept ist auf viele Situationen im Kontext der Strafjustiz wie auch für Menschen mit psychischen Schwierigkeiten oder Behinderungen anwendbar. Derzeit beschränkt sich die Anwendung von CoSA auf Gewalt- und Sexualstraftäter, da diese am wenigsten Unterstützung erfahren. Angesichts eingeschränkter finanzieller Mittel wurde diese Gruppe priorisiert.

Otto Driedger

Prof. em. der Universität von Regina. Er hat dort die School of Human Justice, einen interdisziplinären und fächerübergreifenden Studiengang zu Gerechtigkeit und Recht entwickelt und in dessen Rahmen gelehrt.



Community im e-TOA

Auf sechs Fragen des TOA-Magazins antworten Angela Nöthe und Otmar Hagemann

Sie beziehen sich auf den „erweiterten Täter-Opfer-Ausgleich (e-TOA)“ des Vereins *Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e.V.*

Welche „erweiterten“ Verfahren werden praktiziert?

Als Grundlage dienen die in Elmshorn erprobten Gemeinschaftskonferenzen (vgl. Blaser et al. 2008; Hagemann 2010). Änderungen gibt es hinsichtlich der Flexibilität des Verfahrens, was zusätzliche Unterstützer angeht sowie im Ablauf und bzgl. der nicht zwingenden Teilnahme der Polizei am Ausgleichsgespräch. Die Spannweite reicht vom herkömmlichen TOA mit einer beschuldigten und einer geschädigten Person („Hauptbeteiligte“) sowie einer MediatorIn bis hin zu einer Gemeinschaftskonferenz, bei der zusätzlich sowohl auf „Täter“- als auch „Opferseite“ Begleitpersonen (wie FreundInnen, NachbarInnen, BetreuerInnen) vertreten sind sowie ggf. VertreterInnen aus dem Gemeinwesen (wie der Jugendhilfe, der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe und sonstigen Einrichtungen) teilnehmen. Anders als die Gemeinschaftskonferenzen arbeitet der e-TOA nicht mehr mit einer systematischen Auszeit (family only time), in der sich die beschuldigte Person mit ihren UnterstützerInnen in einen separaten Raum zurückzieht, um einen Wiedergutmachungsplan zu entwerfen. Dieser wird in der Gesamtgruppe entwickelt, so dass auch die Phasen der Vorstellung des Plans und der Erörterung desselben beim e-TOA in einem nicht unterbrochenen gemeinsamen Prozess integriert sind. Falls Pausen gewünscht sind oder sinnvoll erscheinen, werden sie eingelegt.

Wie wird in dem praktizierten „erweiterten“ Verfahren Community definiert?

Community bzw. Gemeinschaft ist ein Aspekt der Lebenswelt der Klienten, definiert als die unmittelbar oder mittelbar durch die Tat betroffenen beteiligten Personen oder als Vertrauenspersonen (*caring others*), die von beschuldigten und geschädigten Personen benannt werden. Hierzu zählen bei den Jugendlichen und Heranwachsenden insbesondere FreundInnen, MitschülerInnen, NachbarInnen, aber auch PartnerInnen, Familienmitglieder, MitbewohnerInnen, MitarbeiterInnen von Wohngruppen und Schulen etc. Daneben erörtern wir mit den Hauptbeteiligten, inwiefern weitere Menschen einzuladen sind. Community wird also primär personell, darüber hinaus räumlich definiert: als „Kümmerer“ und Verantwortung für das Zusammenleben im Gemeinwesen Übernehmende. Um den Aufwand für die teilnehmenden UnterstützerInnen möglichst gering zu halten und ihre Teilnahme zu fördern, werden e-TOA vereinzelt am „Tatort“ (in der Schule, in der Wohnunterkunft etc.) durchgeführt oder es werden lokale Räumlichkeiten genutzt (in sozialen Einrichtungen, Polizeistationen etc.).

Wer entscheidet, wer dazu gehört bzw. wer anwesend sein muss/soll/darf?

Gerade die Flexibilität und Möglichkeit zur eigenen Mitgestaltung (*Ownership-Grundsatz*) macht den Erfolg des e-TOA aus. Deshalb entscheiden die Beteiligten selbst, ob und wer zum Ausgleichsgespräch mitgebracht werden soll, was zu vielfältigen Beteiligtenkonstellationen führt. In den vorbereitenden Einzelgesprächen (an denen ggf. Eltern oder andere BegleiterInnen teilnehmen) wird dies mit den Jugendlichen besprochen und geplant, auch

Vor- und Nachteile geprüft. Dabei können Anregungen seitens der MediatorInnen aufgegriffen werden, um eine Balance im Gespräch herzustellen (auf beiden Seiten gleich viele, ggf. erwachsene UnterstützerInnen). Bei mehr als sechs Teilnehmenden wird die Komedia­tion genutzt. Einen gemeinsamen Termin für alle zu finden, ist immer eine Herausforderung. Einige Jugendliche haben keine Person, die sie unterstützen möchte oder kann. Daher werden in Rücksprache mit den Jugendlichen Fachpersonen aus der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, Familienhelfer oder ehrenamtliche Betreuer usw. eingeladen. Obwohl es keine Ausschlusskriterien für UnterstützerInnen gibt, sollen diese kein zusätzliches Konfliktpotenzial in das Gespräch tragen oder den Beteiligten Raum nehmen, eigene Interessen einzubringen. Die Hauptbeteiligten entscheiden sich gegen zu emotionale oder schnell aufbrauchende UnterstützerInnen, die das Gespräch erschweren könnten (auch wenn dies die Eltern sind). Manche Geschädigte und Beschuldigte möchten ein Ausgleichsgespräch bewusst ohne unterstützende Personen führen, um den Konflikt (vielleicht zum ersten Mal) im engsten Kreis aufzuarbeiten und Dritte, durch die der Konflikt erst „aufgeheizt“ wurde, auszuklammern.

Warum ist das Einbeziehen der Community sinnvoll, und wann?

Der erweiterte Täter-Opfer-Ausgleich eignet sich gut für Verfahren mit vielen Betroffenen. Dabei kann es sich um Mittäter oder mehrere Geschädigte handeln, außerdem durch die Tat unmittelbar Betroffene aus dem sozialen Umfeld. Das Einbeziehen der Community ist u.E. immer sinnvoll, wenn die Tat im öffentlichen Raum begangen wurde und ihre Folgen in das Leben anderer eingreifen.

Grundsätzlich geht es um Beschuldigte nach dem JGG, also zum Tatzeitpunkt 14- bis unter 21-Jährige. Viele befürworten zwar eine Wiedergutmachung oder Aussöhnung mit der geschädigten Person, wissen aber nicht, wie sie das erreichen können. Da sich MediatorInnen an dieser Stelle wegen der Gefahr einer Verletzung ihrer Allparteilichkeit mit Anregungen zurückhalten, bilden die BegleiterInnen ein Kreativitätspotential. Sie kennen die betreffen-

de Person meist gut und wissen, was realistisch geleistet werden kann. Sie können der geschädigten Person zuhören und deren Bedürfnisse und Wünsche aufnehmen, so dass unpassende Vorschläge möglichst vermieden werden.

Weitere Aspekte betreffen die Unsicherheit, Scham bis hin zur Angst auf Seiten der beschuldigten Person. Es gehört Mut dazu, sich der geschädigten Person zu stellen, ihr in die Augen zu schauen und damit Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Darum sind Wiedergutmachungen ohne persönliches Treffen so beliebt. Vertraute Begleitpersonen können Schutz bieten und im Ausgleichsgespräch unterstützen. Schließlich ist auf der „Täterseite“ Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit anzustreben. Häufig geht es um Transformationen von Einstellungen und Handlungen in der Folge von Lerneffekten, die eine solche direkte Konfrontation hervorrufen kann („TOA als Bildungsprozess“). Unsere Gesellschaft zeichnet sich durch Wettbewerb um gute Schulnoten, Ausbildungs- und Arbeitsplätze aus. Die Ideologie einer Leistungsgesellschaft fördert kaum die Empathie und Sorge um Mitmenschen. Allein dass sich Begleitpersonen Zeit nehmen, für jemanden da zu sein und ihn/sie zu Vor- oder Ausgleichsgesprächen zu begleiten, kann bereits eine Sensibilisierung für andere und für die Gemeinschaft fördern. Nach der Mediation geht es um die Umsetzung vereinbarter Pläne. Auch dabei ist die Unterstützung anderer hilfreich. Außerdem könnten diese anderen, gerade wenn sie aus der Peergroup stammen, später in der Tatbegehung ähnlichen Situationen präventiv auf die Person einwirken, sie also von einem „Rückfall“ abhalten.

Für geschädigte Personen kann die Einbeziehung von UnterstützerInnen ebenfalls sehr hilfreich sein. Man steht einer belastenden Situation nicht allein gegenüber und kann sich im Nachhinein noch darüber austauschen („Vier Augen sehen mehr als zwei!“). Sicherheit spielt eine Rolle, gerade wenn der Anlass eine Körperverletzung war. Viele Geschädigte haben ohnehin mit Nahestehenden über ihre Opferwerdung gesprochen und können jetzt ihre Vertrauensperson besser in die Aufarbeitung einbeziehen, indem diese sich selbst ein Bild vom „Täter“ macht.

Otmar Hagemann und **Angela Nöthe** gehörten 2017 zu den Gründungsmitgliedern von „Netzwerkkonferenzen e.V. – Forum zur Förderung von Conferencing-Verfahren“.



Prof. Dr. Otmar Hagemann



Angela Nöthe

Dieser Verein entstand aus dem Kreis von Teilnehmenden an mehr als zehn bisherigen bundesweiten Netzwerktreffen von Aktiven (inkl. deutschsprachigen Teilnehmenden aus Nachbarländern), die bisher das Conferencing vor allem als Familienrat im Kontext des SGB VIII umgesetzt haben. Die Grundhaltung des Vereins ist, dass die Bürgerinnen und Bürger die professionelle Hilfe an ihrem Leben beteiligen – nicht umgekehrt.

Der Vorstand des Vereins kann über netkofgc@web.de kontaktiert werden.

An der Homepage www.netzwerkkonferenzen.org wird momentan noch gearbeitet; sie soll im zweiten Quartal dieses Jahres erreichbar sein. Das nächste Treffen findet am 26.4.2018 (am Vorabend der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit DGSA) in Hamburg statt. Das diesjährige 12. bundesweite Netzwerktreffen findet vom 20. bis 21.9.2018 ebenfalls in Hamburg statt. Satzung und Aufnahmeantrag sind unter den Materialien zum 11. Netzwerktreffen auf <https://www.monheim.de/kinder-jugend/hauptstadt-fuer-kinder/> zu finden.

Allerdings ist die Opferperspektive ambivalent: Manche Geschädigte möchten andere nicht mit eigenen Problemen belasten. Opferwunden sind schambesetzt, und andere sollen nicht davon erfahren. Manche Opfer verschweigen ihre Teilnahme an strafrechtlichen Mediationsverfahren gegenüber ihren Partnern, Verwandten und Freunden. Sie wissen oder fürchten, dass jene ein solches friedensstiftendes Verfahren keineswegs befürworten würden (vgl. Emerson & Hallam 2015, S. 66).

Wer entscheidet, ob es eine „erweiterte“ oder eine „einfache“ Mediation wird?

Ob ein Täter-Opfer-Ausgleich erweitert ist oder „einfach“, wird in den Vorgesprächen im Dialog zwischen MediatorIn und Hauptbeteiligten entschieden, hängt aber auch von der zuweisenden Instanz ab. Daher können zu-

nächst nach Aktenlage als „herkömmlich“ gedachte Mediationen zu erweiterten TOA werden und umgekehrt. Da diese Flexibilität den Erfolg des Angebotes ausmacht, entscheiden die Beteiligten in den Vorgesprächen selbst darüber. Die Mediatorin gibt hierzu Anregungen. Etliche Verfahren werden vom Amtsgericht in der Hauptverhandlung oder nach Urteilsverkündung zugewiesen, die meisten von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. Vielfältig sind die Delikte und auch die Konstellationen von Beteiligten und ihrer potenziellen Unterstützer. Auch bei indirekten Ausgleichen werden UnterstützerInnen einbezogen, z.B. beim Verfassen einer schriftlichen Entschuldigung, oder sie helfen, ein kleines Geschenk zu besorgen, behalten eine Verhaltensvereinbarung im Auge etc.

Welche Rolle kommt den teilnehmenden Community-Mitgliedern im erweiterten TOA-Verfahren zu?

Jedes Gespräch ist einzigartig und muss im Rahmen der Vorbereitung individuell an die Bedingungen und Voraussetzungen der Beteiligten angepasst werden. Der Begriff „Hauptbeteiligte“ drückt aus, dass die direkt in den Konflikt Involvierten die zentralen und wichtigsten Akteure sind. Ggf. werden weitere Teilnehmende im Ausgleichsgespräch erst einbezogen, nachdem sich die Hauptbeteiligten ausführlich geäußert haben. *Ownership* im *Conferencing*-Verfahren bedeutet ein zweistufiges Eigentum: zunächst der Hauptbeteiligten gegenüber allen anderen und dann der Lebensweltakteure gegenüber den mit gesellschaftlichem Auftrag ausgestatteten Professionellen.

Meistens sind die UnterstützerInnen aus der Lebenswelt während des gesamten Ausgleichsgesprächs präsent. Dabei können sie Informationen über die unterstützte Person geben einschließlich der Auswirkungen der Tathandlung oder auch über etwaige persönliche Konsequenzen, die gemeinsame Freunde oftmals erfahren. Es dürfen Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden. Die MediatorIn stellt sicher, dass die Struktur des Gesprächs beibehalten werden kann, alle nacheinander zu Wort kommen und die vereinbarten Gesprächsregeln eingehalten werden. Die UnterstützerInnen sollen das Gespräch nicht dominieren oder eigenes Konfliktpotenzial einbringen, was eine Befriedung zwischen den Hauptbeteiligten erschwert.

Vor allem tut es den Jugendlichen gut, nicht alleine kommen zu müssen, auch wenn die Begleitperson sich im Gespräch zurückhält. Unterstützer werden meistens aktiv in das Gespräch einbezogen und häufig zu „Quasi-Mediatoren“, die durch ihre konfliktneutrale Unterstützung selbst versuchen zu vermitteln. Oft ist es den Jugendlichen wichtig, dass diese Personen für sie intervenieren können, falls ihnen die Worte fehlen oder sie sich nicht ausreichend behaupten können („Doppeln“). Wichtig können positive Worte der Unterstützer zur Person des „Täters“ sein. Jugendliche legen Wert darauf, nicht als „Kriminelle“ hingestellt zu werden, sondern möchten ihr Handeln erklären. Geschädigten liegt daran, echte Unterstützung zu erfahren, jemanden mitzubringen, der auf ihrer Seite steht, was die/der neutrale MediatorIn im gewünschten Ausmaß nicht leisten kann. Seltener werden UnterstützerInnen aus Sicherheitsgründen mitgebracht. Die Teilnahme der Polizei wurde bisher in keinem Fall gewünscht.

Die Rolle der UnterstützerInnen außerhalb des Gesprächs wurde bisher nicht näher analysiert. Vor dem Ausgleichsgespräch sprechen sich Parteien (ohne Mediator) ggf. untereinander ab. Nach dem Gespräch fangen UnterstützerInnen Emotionen auf und reflektieren das Gespräch. Im Rahmen des Ausgleichsgesprächs werden künftig zu erfüllende Vereinbarungen getroffen, regelmäßig z.B. Verhaltensvereinbarungen, finanzielle Wiedergutmachungsleistungen (in Raten) oder kleine Geschenke sowie schriftliche Entschuldigungen etc. Auch hier können die UnterstützerInnen den Klienten bei der Erfüllung dieser Vereinbarungen unterstützen.

Literatur:

Blaser, B./Dauwen-Samuels, T./Hagemann, O./Sottorff, S. (2008). Gemeinschaftskonferenzen. Ziele, theoretische Fundierung, Verfahrensweise und erste Ergebnisse eines Family-Group-Conferencing-Projekts für JGG-Verfahren in Elmshorn. In: TOA-Infodienst Nr. 34, S. 26-32.

Emerson, G. & Hallam, M. (2015). Thames Valley pilot project. In: Lummer, R., Hagemann, O. & Reis, Sónia (Hrsg.). Restorative Justice at post-sentencing level in Europe. Kiel: SH Verband für Soziale Strafrechtspflege. S. 60-73.

Hagemann, O. (2010). „Conferencing“: Ein Ansatz zur Aufarbeitung von Straftaten und Opfererlebnissen in erweiterten sozialen Kontexten. In: Praxis der Rechtspsychologie 12/2010. S. 306-324.

SoNeKo

Die Praxis der Sozialnetz-Konferenz und ihre Auswirkung auf den Tatausgleich

Mediation und Conferencing in Österreich

Von Georg Wieländer

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Rechtsgrundlage in Österreich bezüglich Mediation für den Bereich Strafrecht entscheidend von der in Deutschland differiert. Im Kontext der Mediation im Strafrecht hat sich der Verein Neustart seit Anfang des Jahres 1985 als einziger und verlässlicher bundesweiter Kooperationspartner für das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) etabliert. Neben diesem Leistungsangebot bietet Neustart dem Ministerium weitere Leistungsbereiche wie Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, sozialarbeiterische Begleitung im elektronisch überwachten Hausarrest, Vermittlung zur Ableistung gemeinnütziger Leistungen, Prozessbegleitung für Verbrechenopfer im Strafprozess, Betreutes Wohnen wie auch Prävention an.

Ende 2011 erfolgte von der damaligen Justizministerin ein Projektauftrag an den Verein Neustart, neue Ansätze für jugendliche Delinquent*innen in der Bewährungshilfe zu entwickeln. Aufgrund der bereits langjährigen Beschäftigung mit den Modellen des *Family Group Conferencing (FGC)* war es naheliegend, ein ähnliches Verfahren für jugendliche Bewährungshilfe-Klient*innen zu entwickeln. Der Zuweisungskontext durch Gerichte bzw. Vollzugsanstalten bewirkte, dass die Sozialnetz-Konferenz in Österreich als rein professioneller methodischer Ansatz konzipiert wurde. Somit ist hier ein taugliches Instrumentarium entstanden, um den sozialen Empfangsraum bei einer bevorstehenden Haftentlassung optimal vorzubereiten und dabei das Soziale Netz für die notwendigen Unterstützungsprozesse zu aktivieren und zu sensibilisieren.

Zuweisung zum Tatausgleich 2016:

6.024 Neuzuweisungen

14.713 Personen nahmen als Beschuldigte & Opfer an den RJ-Prozessen des Tatausgleichs teil

Davon:

5.606 Personen als Beschuldigte

6.186 Personen ausschließlich als Opfer

2.921 Personen in der Doppelrolle Beschuldigten und Opfers

Die Etablierung der „Sozialnetz-Konferenz“ als eigenständige Form des Conferencing im Kontext des Strafrechts

Das erste Pilotprojekt der Sozialnetz-Konferenz (2012 bis 2013) fokussierte auf die Zielgruppe der delinquenten Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren mit der Option der Erweiterung der Anwendung auf die Gruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 21 Jahren. In einer zweiten Pilotprojektphase (2015 bis 2016) wurden die bisherigen praktischen Erfahrungen mit jugendlichen Delinquenten bezüglich Anwendung von Sozialnetz-Konferenzen (SoNeKo) auch auf erwachsene Delinquenten probeweise ausgedehnt. Das SoNeKo-Angebot richtete sich an erwachsene Täter*innen – sogenannte Maßnahmenuntergebrachten, die als psychopathologisch auffällige Patient*innen im „Maßnahmenvollzug“ untergebracht waren (in Deutschland vergleichbar mit der „Sicherheitsverwahrung/Maßregelvollzug“). Die Erfahrungen der Anwendung von Sozialnetz-Konferenzen bei dieser Klientel erwiesen sich als durchwegs positiv (vgl. Hammerschick & Hofinger 2016). Eine Anwendung der SoNeKo im Kontext des Tatausgleichs war im ursprünglichen Projektauftrag allerdings nicht vorgesehen.

Vier verschiedene Konferenztypen wurden entwickelt:

Die ‚Sorgekonferenz‘

Analog zur klassischen Family Group Conference bzw. dem ‚Familienrat‘ wurde hier ein SoNeKo-Verfahren entwickelt, das der betreuenden Bewährungshelfer*in die Möglichkeit gibt, bei akuten Problemlagen die Durchführung einer Sozialnetz-Konferenz anzuregen und dafür eine – nicht in die Fallführung eingebundene – SoNeKo-Koordinator*in zu engagieren. Zuweiser*in zu dieser SoNeKo ist die fallführende Bewährungshelfer*in.

Die ‚Entlassungskonferenz‘

Ziel einer ‚Entlassungskonferenz‘ wäre analog zur einer ‚Sorgekonferenz‘ die Erarbeitung eines Zukunftsplanes für die Zeit nach der Haft, unter Einbindung des bestehenden sozialen Netzes. Als Zuweiser*innen können hier sowohl die Sozialarbeiter*innen der Sozialen Dienste der Haftanstalten als auch die Anstaltsleiter der Justizanstalten fungieren.

Die ‚Wiedergutmachungskonferenz‘

Projektziel bei einer Wiedergutmachungskonferenz war, jugendlichen DelinquentInnen den Rahmen für Wiedergutmachungsprozesse für das Opfer im Sinne eines Restorative Justice-Prozedere zur Verfügung zu stellen. Eine Wiedergutmachungskonferenz wurde hier nicht als erweiterte Mediation (vgl. Hagemann 2016) definiert, sondern als klassisches Conferencing-Modell unter Einbindung beider sozialen Netze: der Beschuldigten und des Opfers. Im Unterschied zum Tausgleich ging es hier nicht um ein diversionelles Angebot bei minderschweren Delikten, sondern um die Möglichkeit zu einer Wiedergutmachung vor oder auch nach einer Verurteilung bei Fällen von mittelschwerer Kriminalität.

Die ‚Untersuchungshaftkonferenz‘

Zuweiser*in bei diesen SoNeKo-Fällen ist die Haftrichter*in oder die Richter*in der Hauptverhandlung. Gemeinsam mit seinem sozialen Netz schmiedet die Klient*in einen Zukunftsplan für die Zeit nach der U-Haft, welcher auch dem Richter als Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden soll. Hier weicht das Konzept der Sozialnetz-Konferenz wesentlich vom dem der Family Group Conference (Familienrat) ab. Das Ergebnis der Sozialnetz-Konferenz wird dem Gericht berichtet, damit die Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel (wie die Anordnung von ‚Hochfrequenter Bewährungshilfe‘) im besten Fall aufgehoben werden kann.

Nach der erfolgten Auswertung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitstudie durch das *Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien* entschied das *Bundesministerium für Justiz*, die beiden Sozialnetzkonferenzen ‚Untersuchungshaftkonferenz‘ und ‚Entlassungskonferenz‘ in den Regelbetrieb aufzunehmen und mit dem 1. Januar 2016 die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Bewährungshilfegesetz zu schaffen (vgl. Graf 2014). Die beiden anderen in der Projektphase konzipierten Konferenztypen ‚Sorgekonferenz‘ und ‚Wiedergutmachungskonferenz‘ wurden vom BMfJ nicht in den Regelbetrieb übernommen. Dass die Implementierung des Regelbetriebes von Wiedergutmachungskonferenzen gescheitert ist, lag möglicherweise auch daran, dass es im Projektzeitraum von den vorgegebenen sechzig Sozialnetz-Konferenzen lediglich zu drei Wiedergutmachungskonferenzen gekommen ist und daher die Ergebnisse und Erkenntnisse sich letztendlich als zu wenig aussagekräftig darstellten, um hier Neuland betreten zu können. Trotz des geringen Samples in der Projektphase wäre eine zukünftige Weiterentwicklung der ‚Wiedergutmachungskonferenz‘ im Sinne der Restorative Justice durchaus empfehlenswert.

Seit Projektbeginn 2012 wurden bereits über sechshundert Fälle mit Sozialnetz-Konferenzen bearbeitet. Im Jahr 2016 kam es österreichweit zur Durchführung von 195 Sozialnetz-Konferenzen mit Jugendlichen nach dem JGG. Im Rahmen des Pilotprojektes ‚SoNeKo im Maßnahmenvollzug‘ wurden zusätzlich 46 Sozialnetz-Konferenzen mit Erwachsenen im Maßnahmenvollzug durchgeführt.

Jugendliche übernehmen das Steuerrad ihrer Zukunft

In der Vorbereitungsphase kommt es zu allererst zu einem Erstgespräch mit der Klient*in. Mit Hilfe von Netzwerkkarten (*Eco Maps*) wird das soziale Netz erhoben und visualisiert. Wesentlich ist dabei, herauszufinden, welche Personen von den Klient*innen tatsächlich als Unterstützungsperson gesehen werden, die ihr ‚soziales Kapital‘ in die Konferenz einbringen können. Die Erhebung des sozialen Netzes für die SoNeKo orientiert sich am Modell der persönlichen Zukunftsplanung (vgl. Doose 2011). Es geht in dieser Vorbereitungsphase um die systemische Erweiterung des sozialen Netzes

Georg Wieländer

diplomierter Sozialarbeiter, Mediator, Psychotherapeut und Lehrtherapeut für Systemische Familientherapie mit partieller Lehrfunktion (ÖAGG), Lektor an der FH-Campus Wien für Restorative Justice. Seit 35 Jahren im Kontext der Straffälligenhilfe beim Verein NEUSTART-Wien in den Bereichen Bewährungshilfe, Tausgleich, psychosoziale Prozessbegleitung für Verbrechenopfer und als Koordinator von Sozialnetz-Konferenzen tätig.



sowie um die Entstehung neuer, stabiler Brücken für die Erreichung der Ziele der Klient*innen.

Der Prozessverlauf einer Sozialnetz-Konferenz hat zudem eine stringent systemisch-lösungsfokussierte Ausrichtung. Die Einsicht, dass sich in naher Zukunft am eigenen Verhalten etwas ändern muss, ist bei jugendlichen Delinquenten nicht von Beginn des Gesprächs an als selbstverständlich vorzusetzen. Die Koordinator*in einer SoNeKo hat jedoch keine Definitionsmacht inne, wohin die Reise der Zukunftsplanung gehen soll. Gerade weil sie nicht mit der Fallführung betraut ist, gelingt diese Lösungsabstinenz recht gut. Ziel aller Vorbereitungsgespräche ist es, die Kompetenzen und Ressourcen, die sich im sozialen Netz der Jugendlichen verbergen, sichtbar und in der Konferenz nutzbar zu machen.

Das soziale Netz als soziales Kapital

Im Pilotprojekt haben wir uns entschieden, das Conferencing im Kontext der Bewährungshilfearbeit ‚Sozialnetz-Konferenz‘ zu nennen. Klient*innen der Bewährungshilfe weisen oft nur rudimentäre familiäre Netze auf (vgl. Schlechter 2013). So haben wir uns lange mit einer besseren deutschen Übersetzung des ursprünglichen Familienbegriffes der Maori, *Whānau*, beschäftigt, der am ehesten als ‚erweiterte Community‘ oder eben mit ‚sozialem Netz‘ beschrieben werden kann. Ich hatte mehrmals die Möglichkeit, Sozialnetz-Konferenzen zu koordinieren, bei denen kein einziges Mitglied aus der Herkunftsfamilie anwesend war. Das soziale Netz bestand ausschließlich aus Personen, die während der Haftzeit ein Näheverhältnis zur Klient*in aufgebaut hatten.

In Sinne der Theorie des sozialen Kapitals (vgl. Bourdieu 2005) gelingt es Klient*innen nur dann, von den Akteur*innen ihres sozialen Netzes zu profitieren, wenn sie bereit sind, an die bereits vorhandenen Beziehungsnetze anzuknüpfen und soziales Kapital in Form von Vorschlägen zur Planerstellung in die SoNeKo einzubringen. Der Fokus ist, Akteur*innen zu finden und zu aktivieren, die brückenbauendes soziales Kapital zur Verfügung stellen und außerhalb der familiären Netze beheimatet sind (vgl. Leitner 2016). Eine Erweiterung des sozialen Netzes der Klient*in (z.B. durch Einbindung von Nachbar*innen, Lehrer*innen, Bekannten der Familie etc.) gilt somit als wichtiger Erfolgsfaktor für die Nachhaltigkeit einer SoNeKo.

Pierre Bourdieu beschreibt soziales Kapital „als die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens und Anerkennens verbunden sind.“ (vgl. Bourdieu 2005, S. 63)

Ressourcenrunde als Meilenstein einer SoNeKo

Bevor es zur sogenannten ‚Sozialnetz-exklusiv-Phase‘ (vgl. FCG – Family-only-Phase) kommt, werden alle Teilnehmer*innen der SoNeKo zu einer Ressourcenrunde eingeladen, auf die sie bereits in der Vorbereitungsphase hingewiesen wurden. Das Hervorheben der jeweiligen Stärken, Eigenschaften bzw. Erlebnisse mit der Klient*in wird meist als großer ‚Geschenkkorb‘ wahrgenommen. Besonders in der Situation einer Inhaftierung ist das Selbstwertgefühl der Klient*innen stark irritiert und zeigt sich sehr offen für positive Zusagen aus dem sozialen Netz. Die ‚Ressourcenrunde‘ ist knapp vor der ‚Sozialnetz-Exklusiv-Phase‘ platziert, sodass die Ressourcen bei der Planerstellung genutzt werden können.

Der Einfluss der Sozialnetz-Konferenz auf die Praxis der Mediation im Tatausgleich

Die Tatsache, dass einige Praktiker*innen des Tatausgleichs an dem Projekt der Sozialnetz-Konferenz mitwirken konnten, hatte natürlich auch Auswirkungen auf den Diskurs über eine Erweiterung des methodischen Mediationskonzeptes. Die methodischen Verfahren im Tatausgleich bieten den Konfliktregler*innen zudem eine breite Palette an Möglichkeiten, angefangen von der klassischen Dreischrittmethode über das Tandem, dem Gemischten Doppel, dem ‚Arbeiten zu zweit‘ in Co-mediation, der Shuttle-Mediation bis zu einem speziell entwickelten methodischen Vorgehen für Fälle von ‚beharrlicher Verfolgung‘ (Stalking). Die Methode eines erweiterten Tatausgleichs wurde nicht explizit in das Methodenrepertoire aufgenommen. Bei gegebener Indikationsstellung der Konfliktanalyse kann es jedoch vereinzelt zur Anwendung einer erweiterten Mediation kommen. Wie die Erfahrungen aus Deutschland zeigen, sind zudem die Bearbeitungszeiträume für dieses methodische Vorgehen wesentlich länger als bei einem konventionellen Mediationsverfah-

ren. (vgl. Hagemann 2016). Der vorgegebene Zeit- und Ressourcen-Rahmen der Bearbeitung eines Tatausgleich-Falles von durchschnittlich drei Monaten würde hier bei weitem überschritten werden.

Ein Vorgehen mit erweitertem Tatausgleich wird von Fall zu Fall von den jeweiligen Mediator*innen nach erfolgter Konfliktanalyse entschieden und richtet sich nach systemischen Kriterien. Wir tendieren oft dazu, zunächst einmal den manifesten Konflikt zu bearbeiten und dann in weiteren Schritten die indirekt betroffenen Personen in die Konfliktklärung hinzuzuziehen, das heißt, systemisch gesehen bewegen wir uns beginnend mit dem Auslöserkonflikt von innen nach außen.

Am Beispiel des Tatausgleich-Falles „Mobbing in sozialen Medien“ soll das kurz skizziert werden. In einer Pflichtschulklasse mit 13- und 14-jährigen Schüler*innen kommt es zu folgender Konfliktkonstellation: Ein 14-jähriger Junge und ein 14-jähriges Mädchen aus der Klasse sind miteinander liiert. Der Junge gilt aber auch als ‚Capo‘ einer Freundes-Clique. Der Junge nötigt das Mädchen, sie möge zustimmen, sich bei sexuellen Aktivitäten mit ihm filmen zu lassen, sonst beende er die Beziehung mit ihr. Diese willigt unter Druck ein. Das Video wird geteilt und macht via den sozialen Medien die Runde in der ganzen Klasse. Alle Mitschüler*innen begannen daraufhin in den sozialen Medien, das Mädchen wüst zu beschimpfen. Die Eltern des Opfers erstatteten gegen den Jungen Anzeige wegen Nötigung (§ 105 StGB), und das Mädchen verließ die Schule. Die Anzeige wurde von der Polizei auf alle Jugendlichen ausgeweitet, die herabwürdigende Postings verfasst haben (gem. § 107c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems). Die meisten Schüler*innen waren zum Tatzeitpunkt aber noch nicht strafmündig. Für die strafmündigen Jugendlichen wurde Tatausgleich angeordnet. Bereits in ihrer Zuweisung zum Tatausgleich hat die Staatsanwältin eine Form der erweiterten Mediation ange-regt. Ihre Intention war es, eine Normverdeutlichung auch mit den noch zu Tatzeitpunkt strafunmündigen Schüler*innen zu erwirken. Nach erfolgter Konfliktanalyse haben wir uns für die Methode des ‚Arbeitens zu Zweit‘ in gemischtgeschlechtlicher Komediatio-n entschieden. Die Bearbeitung des manifesten Konfliktes zwischen dem jungen Paar wurde an den

Anfang gesetzt. Im ersten Schritt kam es zum Gespräch mit dem weiblichen Opfer und ihren Unterstützerinnen. Die Bedürfnisse des Opfers standen im Vordergrund. Das Mädchen wollte jedoch mit niemandem mehr aus der alten Klasse zu tun haben und erteilte somit keine Zustimmung für ein Ausgleichsgespräch mit den anderen Jugendlichen. Als nächster Schritt wurde ein Erstgespräch mit dem beschuldigten Jungen geführt. Er zeigte Einsicht und verfasste ein Entschuldigungsschreiben an das Mädchen. Die weiteren Schritte der Mediation waren Mediationsgespräche mit den beschuldigten strafmündigen Schüler*innen, um die jeweilige Verantwortungsübernahme für den Tatausgleich zu klären. Der letzte Schritt des erweiterten Tatausgleich war die Kontaktaufnahme mit dem Vertrauenspolizisten, dem Lehrkörper für die Durchführung eines Klärungsgesprächs in der Klasse mit allen – auch strafunmündigen – Schüler*innen, um die Bedürfnisse des Opfers zur Sprache zu bringen. Das Beispiel verdeutlicht, dass der Zeitaufwand für die Anwendung einer erweiterten Mediation das übliche Maß der Mediationsbearbeitung im Tatausgleich überschreitet. In Hinblick auf die Auswirkung der Konfliktklärung und die Zuweisungsintention der Staatsanwältin scheint das methodische Vorgehen gerechtfertigt. Die Anwendung von erweiterter Mediation im Tatausgleich bleibt vermutlich auch in naher Zukunft der Indikationsstellung im Einzelfall überlassen.

Literatur:

Bourdieu, Pierre (2005): Die verborgenen Mechanismen der Macht. Schriften zu Politik & Kultur 1. VSA-Verlag, Hamburg.

Doose, Stefan (2011): I want my dream! – Persönliche Zukunftsplanung. Neue Perspektiven und Methoden einer personenzentrierten Planung mit Menschen mit Behinderungen. Broschüre. Mensch-Zuerst-Verlag, Kassel.

Früchtel, Frank & Anna-Maria Halibrand (2016): Restorative Justice – Theorie und Methode für die Soziale Arbeit. Springer-Verlag, Wiesbaden, hier das Kapitel „Gemeinschaftskonferenzen und Sozialnetzkonferenzen“, S. 91-102.

Grafl, Christian (2014): Evaluationsstudie zum Projekt Sozialnetz-Konferenz in der Bewährungshilfe. Institut für Strafrecht und Kriminologie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. [Universität-Wien.] Wien.

Hagemann, Othmar (2016): Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing-Verfahren. In: Nadine Ochmann, Henning Schmidt-Semisch & Gaby Temme (Hrsg.): Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen. Springer-Verlag, Wiesbaden, S. 235-265.

Hammerschick, Walter & Veronika Hofinger (2016): Endbericht. Evaluation des Pilotprojektes „Sozialnetz-Konferenz bei Maßnahmen-Untergebrachten“. IRKS – Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. [IRKS.] Wien.

Leitner, David (2016): Sozialnetzkonferenz in der Untersuchungshaft. Partizipation des Sozialen Netzes jugendlicher U-Häftlinge als Alternative zur U-Haft. Master-Thesis der FH Campus Wien. Wien.

Schlechter, Hans-Jörg (2013): Alles Sozialarbeit? Für jedes Problem ein Experte/eine Expertin? In: Brigitte Loderbauer (Hrsg.): Kriminalität, Gesellschaft und Recht. 40 Jahre Interdisziplinärer Arbeitskreis. Trauner Verlag, Linz, S. 261-277.

Von der Quelle zum Fluss



Jirga und restorative Systeme

Jirga lässt sich am Besten definieren als „strategischer Austausch zwischen zwei oder mehr Menschen mit dem Ziel, eine Problematik mit Hilfe verbaler Kommunikation zu lösen“. Der Austausch kann, muss aber nicht mit einer Vereinbarung über den Sachverhalt enden. Es ist der Prozess selbst, der den Frieden in einer Community sichert, indem er ein bestimmtes Niveau formaler Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien einschließlich des Moderators erhält.

Von Ali Gohar

Die Jirga ist eine weit verbreitete Praktik in der Provinz Khyber Pukhtoonkhawa, den belutschischen Provinzen von Pakistan und dem paschtunischen Gürtel in Afghanistan. Sie wird organisiert von weisen, geachteten und graubärtigen Ältesten, deren einmütig gefällte Entscheidungen von allen Mitgliedern der Community akzeptiert werden. Während des Prozesses werden Meinungsdivergenzen geäußert, aber der Urteilsspruch am Ende wird allgemein akzeptiert. Manche Wissenschaftler aus der Region vertreten die Ansicht, dass die Jirga leistungsfähiger ist als das moderne demokratische Rechtssystem, da die Entscheidung mit dem Ziel der Einmütigkeit und der Annehmbarkeit für alle getroffen und somit Frieden in der Gemeinschaft hergestellt wird. Ein moderner Gerichtsprozess betont dagegen die Gegnerschaft der Konfliktbeteiligten. Diese beharren bis zum Schluss auf ihrem Standpunkt, wodurch weitere Konflikte und Gewalttätigkeiten eher gefördert werden. Die Jirga ist eine informelle Institution, die jedoch sehr

formelle Auswirkungen auf die paschtunische Gesellschaft im Allgemeinen und die paschtunischen Stämme im Besonderen hat.

Restorative Justice und Jirga

Es gibt unter den paschtunischen Stämmen, welche dieses indigene Rechtssystem seit Menschengedenken praktizieren, sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, was die Jirga ausmacht. Das liegt daran, dass sie lokal verankert ist und stark von der jeweiligen sozialen Führerschaft abhängt. Es ist jedoch möglich, einige Jirga-Prinzipien zu definieren, um die Differenzen und Ähnlichkeiten zu Restorative Justice-Prozessen deutlich zu machen.

1. **Spiritualität.** Die spirituelle Dimension der Jirga ist eine der wichtigsten Kräfte, die den Prozess zusammenhalten und für die Effektivität ihrer Umsetzung sorgen. Die Ältesten, die den Jirga-Rat bilden, genannt *Jirgamar*, werden als Gäste Gottes angesehen, und es gilt somit als Beleidigung Gottes, ihrer Entscheidung nicht zu folgen. Sie beginnen den Jirga-Prozess mit speziellen Gebeten und kündigen auch ihre Entscheidung mit Gebeten an. Für die Schlussvereinbarung wird ein Koran in die Mitte des Kreises der Beteiligten gebracht, die Konfliktparteien legen ihre Hände darauf und schwören, sich bis zum Ende ihres Lebens an die Entscheidung der Jirga zu halten.
2. **Freiwilligkeit.** Alle Ältesten, die an einer Jirga teilnehmen, sind Freiwillige, die sich bereiterklären haben, bei der Klärung der Angelegenheit behilflich zu sein, um den Segen Gottes zu erhalten und Gewalt in der Gemeinschaft einzudämmen. Es ist wichtig, dass die Ältesten zu jedem Zeitpunkt des Prozesses Neutralität wahren, da sie zwischen den Parteien vermitteln, mediierten und schlichten, sowie Personen reintegrieren und rehabilitieren müssen.

3. **Vor-Phase.** Sollten Älteste nach Erhalt aller konfliktrelevanten Informationen seitens der Gemeinschaft und der Konfliktparteien Zeugen einer gewalttätigen Situation werden, so initiieren sie umgehend einen der Verhandlung vorgelagerten Kleingruppenprozess. Zu diesem Zeitpunkt geht es darum, die Beteiligten für die Jirga zu motivieren und die Situation zu deeskalieren. Mitglieder der Jirga, die die Konfliktparteien kennen, können die Initiative ergreifen und, in Absprache mit dem Jirga-Rat, die Konfliktparteien getrennt kontaktieren, um sie von einer Lösung des Konflikts zu überzeugen. Diese Einzelpersonen vermitteln dann zwischen den Parteien, um eine friedliche Klärung des Konfliktes herbeizuführen.
4. **Mediative Schlichtung.** Im verbreitetsten Jirga-Modell werden die Konfliktparteien im Vorfeld zu einer Mediation gebeten, um die emotionale Spannung abzubauen und die eigentliche Verhandlung vorzubereiten. Die Parteien geben dann der Jirga die Erlaubnis, genannt *Waq*, sich der Sache anzunehmen. Mit der *Waq* verpflichten sich die Konfliktparteien, die Entscheidung der Jirga zu akzeptieren, ganz gleich wie sie ausfällt.
5. **Gemeinschaftsbasiert.** In der von Stämmen bewohnten Gegend Pakistans, dem *Tribal Belt*, gibt es eine Jirga, die seit dem von den Briten eingeführten Rechtssystem staatlich finanziert wird. Im Rest der Region, die sich zum größten Teil außerhalb der Reichweite staatlicher Institutionen befindet, wird die Jirga von der Gemeinschaft getragen. Diese wird vom Staat zwar nicht als offizielle Rechtsprechung anerkannt, die lokalen Behörden akzeptieren aber zumeist die Jirga-Entscheidungen.
6. **Präventive Wirkung.** In der Jirga werden die Entscheidungen vom Jirga-Rat unter Einbeziehung der Opfer, der Täter und der Gemeinschaft getroffen. Das Ergebnis beinhaltet mehr oder weniger eine Schadenswiedergutmachung für das Opfer sowie die ganze Gemeinschaft involvierende Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle in der Zukunft.
7. **Versöhnung.** Jirga-Mitglieder verfolgen den Versöhnungsprozess über längere Zeit. Ziel ist, dass die Konfliktparteien sich einander (wieder) annähern. Versöhnung wird als zentral erachtet, da sie Bindungen stärkt und Frieden herstellt. Manchmal vergessen die Menschen den Schaden oder den Verlust und werden Freunde oder sogar Verwandte. Manch jahrelang schwelende Feindschaft wird so beendet.
8. **Heilung.** Heilung ist ein zentraler Aspekt. Die Angelegenheit an sich wird nicht nur geregelt, sondern die Jirga legt das Fundament für zukünftige Freundschaft.
9. **Kreis.** Die Teilnehmer der Jirga sitzen auf dem Boden gleichberechtigt im Kreis und diskutieren einen Sachverhalt nach dem nächsten. Die Entscheidung wird erst getroffen, wenn jeder Aspekt der Angelegenheit gründlich und objektiv besprochen wurde. Der Jirga-Kreis ist vielen Restorative Justice-Kreisgesprächen ähnlich, er beinhaltet alle Aspekte von Entscheidungsfindung, Wiedergutmachung, Heilung etc.
10. **Nachsorge und Fortgang des Prozesses.** Jirga-Teilnehmer nehmen die Nachsorge sehr ernst. Ziel der Konfliktlösung ist die Stärkung der Beziehungen untereinander und die unsachliche Einflussnahme etwa in Form von Aufwiegelung durch unbeteiligte Dritte.
11. **Vergeben und Vergessen.** Der Unterschied zwischen Jirga und Restorative Justice ist der Umfang der Versöhnung, Rehabilitation und Wiedereingliederung der Konfliktparteien während der Jirga-Nachsorge, so dass selbst schwere Verluste und Schäden vergessen und vergeben werden.

Ali Gohar

ist Gründer der Just Peace Initiatives (www.justpeaceint.org), einer gemeinnützigen Organisation, die sich für die Entwicklung von Frieden und Gerechtigkeit mit Hilfe von Konfliktlösungspraktiken einsetzt. Er ist Koautor der pakistanisch-afghanischen Ausgabe des Little Book of Restorative Justice und Experte für den Jirga-Prozess, dessen Modernisierung er mit der Einführung von Muslahathi Komitees vorantreibt. Darüberhinaus ist eines seiner Hauptanliegen der Kampf gegen sogenannte Ehrenmorde und gegen Gewalt gegen Frauen. Für sein Engagement ist er international ausgezeichnet worden. Heute lebt er mit seiner Familie in Bradford, Großbritannien.



Nicht-restorative Elemente der Jirga

Die Jirga ist ein typisches Beispiel tribaler Konfliktlösung. Im Tribal Belt gibt es spezielle ehrenamtliche Einheiten namens *Lashkar*, die auf die Umsetzung der Jirga-Entscheidungen achten. In den sesshaft bewohnten Gebieten sichern sozialer Boykott, aber auch Solidarität mit der gegnerischen Konfliktpartei oftmals die Verhaltensanpassung. Im Folgenden die Schlüsselemente der Jirga, die **nicht** restaurativ sind.



1. **Strafe.** Unter den in Jirga-Prozessen ausgesprochenen Strafen finden sich das Niederbrennen oder die Zerstörung von Häusern, hohe Geldsummen als Wiedergutmachung, *Swara* (Übergabe eines Mädchens zu Heiratszwecken an die Familie des Opfers) und Verbannung. Strafe, wenn angewandt, hat zum Zweck, nicht nur den Täter selbst, sondern seine ganze Familie zu treffen. Die Auswirkungen, zumal finanzielle Lasten, können bis in die nächste Generation zu spüren sein und die Familie in die Kriminalität drängen.
2. **Schlichtung.** Nach der Beauftragung mittels der *Waq* entscheiden die Jirga-Mitglieder gemäß der überlieferten Traditionen und Bräuche des *Paschtunwali*, dem Rechts- und Ehrenkodex der Paschtunen. Die Konfliktparteien haben, wie oben ausgeführt, nicht das Recht, die Entscheidung abzulehnen.

3. **Verbale Entscheidung.** Die meisten Jirga-Entscheidungen werden – zumindest im Tribal Belt – verbal getroffen. Dies kann zu Komplikationen führen, wenn im Laufe der Zeit Jirga-Mitglieder sterben und in der Folge eine Konfliktpartei die einstmalige Entscheidung nicht länger als bindend erachtet.

4. **Ausschluss von Frauen.** Auf Grund strenger Auslegungen von Religion und Tradition ist Frauen die Teilnahme an der Jirga verboten, da die Geschlechtertrennung zu jeder Zeit aufrechterhalten wird. Frauen können dennoch Einfluss nehmen. Ältere Frauen können Sachverhalte mit den Jirga-Ältesten besprechen und manchmal sogar vor dem Kreis sprechen. Zudem haben Frauen begonnen, in verschiedenen Teilen Pakistans ihre eigenen Jirgas einzurichten, und sie können aktive Mitglieder des *Muslahathi Committee* (MC) sein, einer Art Versöhnungskomitee, das eine modernisierte Jirga-Variante darstellt. Auch stellen sie Mitglieder des Konfliktlösungsrates, dem *Dispute Resolution Council* (DRC) in den urbanen Gegenden. Ein Hauptproblem ist dabei der Mangel an Kenntnis der Jirga-Tradition unter den Frauen, *Just Peace Initiatives* bilden daher Frauengruppen für die Jirga, Konfliktregelung und Restorative Justice aus, damit sie sich, innerhalb des Kontexts der MC/DRC, die in 23 Distrikten von *Khyber Pukhtoonkhwa* in jeder Polizeiwache eingerichtet sind, um ihre Belange selbst kümmern können.

Alles in allem kann festgehalten werden, dass die mehr als fünftausend Jahre alte Tradition der Jirga eine gute Voraussetzung bietet, um moderne Methoden der Konfliktregelung und Friedensarbeit in der paschtunischen Gesellschaft und darüber hinaus in Pakistan und Afghanistan zu implementieren. Gleichzeitig ist es Aufgabe der ganzen Gesellschaft, Überzeugungen und Vorgehensweisen, die Gewalt fördern und die Menschenrechte nicht achten, zu überwinden.

Seit zwanzig Jahren ehrenamtlich im TOA

Wir stellen vor: Irene Haase

Mediatorin bei Sprungbrett Hanau, ausgezeichnet mit dem Landesehrenbrief Hessen für ihr herausragendes ehrenamtliches Engagement.



TOA-Magazin: Meine erste Frage wäre, wie haben Sie von Ihrer Ehrung erfahren und was haben Sie dabei gedacht und gefühlt?

Irene Haase: Ich habe es tatsächlich erst an dem Tag erfahren, als mir die Urkunde überreicht werden sollte, es sollte eine Überraschung sein. Ich war erstaunt und es hat mich gefreut, dass man an mich gedacht hat.

TOA-Magazin: Das heißt, Sie wissen nicht, wie es dazu kam?

Irene Haase: Nein, das weiß ich nicht, ich denke aber, dass Sprungbrett mich vorgeschlagen hat, weil wir ja 2017 unser zwanzigjähriges Jubiläum gefeiert haben und ich Gründungsmitglied, also auch schon zwanzig Jahre dabei, und zudem die letzte verbliebene vom alten Stamm bin.

TOA-Magazin: Und immer ehrenamtlich?

Irene Haase: Ja, wir waren wohl bundesweit die erste Stelle, die Ehrenamtliche für den TOA eingesetzt hat. Sprungbrett war von Anfang an so konzipiert: eine Hauptamtliche und ansonsten nur Ehrenamtliche.

TOA-Magazin: Was machen Sie denn hauptberuflich?

Irene Haase: Ich war über dreißig Jahre lang hier in Hanau Lehrerin an einer Schule für Lernhilfe. Jetzt bin ich pensioniert.

TOA-Magazin: Wie sind Sie denn zum TOA gekommen?

Irene Haase: Als sich abzeichnete, dass meine beiden Töchter aus dem Haus gehen würden, habe ich mir gedacht, ich brauche ein weiteres Standbein neben der Hausarbeit und der Schule. Ich sah die Zeitungsannonce der Hanauer Jugendgerichtshilfe, in der sie Ehrenamtliche suchten, um einen Täter-Opfer-Ausgleich aufzubauen.

TOA-Magazin: Wussten Sie, was das ist, TOA?

Irene Haase: Ich habe ein bisschen recherchiert. Genau wusste ich es nicht, aber ich dachte mir – jugendliche Straftäter, das passt zu mir. Ich habe ja an der Schule auch als Streitschlichterin gearbeitet, während dreißig Jahren Dienst habe ich bestimmt 15 bis 20 Jahre lang Konfliktschlichtung gemacht.

TOA-Magazin: Haben Sie dann auch eine Mediationsausbildung gemacht?

Irene Haase: Ja, wir haben 1997 zu sechst als eine der ersten Generationen eine Mediationsausbildung bei der DBH in Köln gemacht.



Oberbürgermeister der Stadt Hanau Claus Kaminsky überreicht Urkunde an Irene Haase

TOA-Magazin: Sind Konflikte etwas, was Sie besonders interessiert?

Irene Haase: Ja, das kann man so sagen. Ich habe irgendwie einen Zugang dazu, man sagt mir auch eine ruhige, überlegte Art nach, das ist vielleicht schon eine gute Voraussetzung. Mir sind gemeinsam beschlossene und getragene Lösungen wichtig, dass man sich wieder in die Augen sehen, sich die Hand geben, Verständnis füreinander finden kann.

TOA-Magazin: Hat denn die Mediationsausbildung auch Ihren Konfliktschlichterinnen-Stil verändert?

Irene Haase: Durchaus. Ich hatte ja vorher kein Handwerkzeug gelernt, mir nur Verschiedenes angelesen, aber nie wirklich eine Ausbildung in Methoden gemacht. Somit war die Weiterbildung sehr bereichernd. Wir machen bei Sprungbrett auch immer Fortbildungen und erhalten Supervision.

TOA-Magazin: Wie stehen Sie denn zu der Frage nach dem Einsatz von Ehrenamtlichen im TOA? Das ist ja etwas umstritten in der deutschen TOA-Landschaft.

Irene Haase: Da muss ich ein bisschen ausholen. Als wir für die Ausbildung nach Köln kamen, eilte uns der Ruf voraus, wir würden „TOA am Küchentisch“ machen. Das hat uns sehr empört. Es gab damals einen Artikel in der TOA-Zeitung (damals Infodienst genannt, Anm. d. Red.), in dem wir niedergemacht wurden, ohne dass die Dame, die den Artikel geschrieben hatte, wusste, wer wir sind und wie wir arbeiten. Das fand ich schon dreist, so über uns zu urteilen, zumal es gar nicht zutraf. Ich finde, dass wir sehr gut arbeiten, und dass man Ehrenamtliche, wenn sie gut ausgebildet sind, wunderbar als Mediator*innen einsetzen

kann. Wir leisten uns in Hanau z.B. auch den Luxus, grundsätzlich zu zweit zu arbeiten. Wir praktizieren Teamcoaching und Co-Mediation und machen immer Nachbesprechungen. Das finde ich eine super Unterstützung für einen selbst, man ist ja auch nicht jeden Tag gleich gut drauf. Mit Hauptamtlichen können Sie sich das ja gar nicht leisten!

*TOA-Magazin: Was für eine Vorbildung haben denn Ihre Mediationskolleg*innen?*

Irene Haase: Einer ist Polizist und einer Industriemanager. Früher war noch eine Apothekenhelferin und eine technische Zeichnerin dabei. Und dann ist da natürlich unsere hauptamtliche Kraft.

TOA-Magazin: Sie sind also eine relativ bunt gemischte Truppe.

Irene Haase: Leider sind wir nur noch zu viert jetzt. Der Polizist, der Manager, ich und die Hauptamtliche, Frau Leißner.

TOA-Magazin: Wie kommt das? Gibt es weniger Bedarf oder weniger Interesse?

Irene Haase: Naja, wir sind zusammen älter geworden, eine ist verstorben, eine musste sich um ihren kranken Mann kümmern, ich selber bin ja jetzt auch schon 71, es gibt ein zeitliches Limit.

TOA-Magazin: Finden Sie keinen Nachwuchs?

Irene Haase: Das ist sehr schwer. Wir brauchen Leute, die zu uns passen, wir sind ja ein eingeschworenes Team, und sie müssen zu den Zeiten können, zu denen wir arbeiten. Jugendliche sind vormittags in der Schule oder der Ausbildung, wir arbeiten hauptsächlich nachmittags und abends. Zur Zeit allerdings können wir die Fälle zu viert bewältigen. Wir hatten früher ja ca. 120 Akten im Jahr, jetzt haben wir etwas unter einhundert, das kriegen wir gut hin.

TOA-Magazin: Aber es muss ja auch weitergehen, wenn Sie aufhören sind es ja nur noch drei ...

Irene Haase: Also für Nachwuchs werden wir schon sorgen, aber der muss auch sorgfältig ausgewählt werden.

TOA-Magazin: Was ist Ihnen denn wichtig, wenn Leute bei Ihnen mitmachen wollen?

Irene Haase: Teamfähigkeit, und dann müssen die Leute auch jünger sein, denn bis sie eingearbeitet sind und die Ausbildung gemacht haben, da vergehen auch eineinhalb bis zwei Jahre, und die Ausbildung bezahlt ja Sprungbrett. Das heißt, es wäre schon wichtig, dass die dann auch bleiben.

TOA-Magazin: Gibt es einen Fall, der in irgendeiner Art besonders für Sie war?

Irene Haase: Bei einem Fall, der uns sehr berührt hat, waren acht bis zehn ausländische Jugendliche beteiligt. Sie hatten sich gelangweilt, waren über einen Zaun geklettert und auf einem dort parkenden Auto herumgesprungen. Als Minderjährige erschienen alle zum Gespräch mit ihren Eltern. Die Idee war, dass sie den Autobesitzer fragen, ob er Schadensersatz möchte. Der sagte aber, nachdem er sich alles angehört hatte: Jetzt kommt ihr mal her und gebt mir die Hand und entschuldigt euch. Da sind die hin, konnten ihn kaum ansehen vor Scham, und danach sagte er: damit ist die Sache für mich erledigt. Das fand ich stark, denn die Jugendlichen kamen alle aus eher ärmeren Familien. Nie hätte ich erwartet, dass das so ausgeht!

TOA-Magazin: Woher kommen denn die Fälle? Nur von der Staatsanwaltschaft oder melden sich die Leute auch mal selbst?

Irene Haase: Überwiegend die Staatsanwaltschaft, aber es kommt auch schon vor, dass die Polizei die Leute darauf hinweist. Die melden sich dann bei uns und fragen, wie sie den TOA durchführen können. Die Polizei wiederum macht einen Vermerk in der Akte, dass der Fall TOA-geeignet sei, und wir bekommen dann die Akte von der Staatsanwaltschaft.

TOA-Magazin: Das heißt, der Kontakt zur Staatsanwaltschaft ist bei Ihnen gut?

Irene Haase: Ja, Gott sei Dank. Dieses Jahr bekommen wir auch ein Haus des Jugendrechts in Hanau, auch der TOA soll dort angesiedelt werden. Ich nehme an, dass der Kontakt dann

noch besser wird. Ich finde das toll, das sind kurze Wege, kurze Bearbeitungszeiten.

TOA-Magazin: Diese Häuser des Jugendrechts gibt es immer häufiger, sie werden mitunter auch kritisch gesehen, weil der TOA so räumlich näher an die Justiz und die Exekutivorgane heranrückt und damit möglicherweise auch stärker als Teil von ihnen wahrgenommen wird, anstatt als etwas Eigenständiges, als dritter Weg.

Irene Haase: Das kann ich jetzt so im Voraus gar nicht beurteilen, das muss sich einspielen und wir müssen sehen, wie es sich entwickelt. Aber wenn es um die Schnelligkeit in der Bearbeitung geht, finde ich das gut.

TOA-Magazin: Wie gut gelingen Ihnen denn die Fälle?

Irene Haase: Es kommt überwiegend zu einem Abschluss, bei dem beide Parteien anwesend waren. Ab und an machen wir auch einen einseitigen TOA, wenn die Opfer nicht kommen möchten. Wenn bei den TäterInnen aber die Bereitschaft da ist, dann will man ihnen ja nicht die Chance nehmen, dass das Verfahren eingestellt werden kann. Wir lassen die dann vor unseren Augen einen Brief schreiben, eigenhändig formuliert, den wir mit unserem Bericht zusammen an die Staatsanwaltschaft übergeben. Das Opfer bekommt diesen Brief nicht, da es ja nicht teilnehmen wollte. Oft sind es übrigens die Eltern, die ihre Kinder an einer Teilnahme hindern und eine Bestrafung des Täters wünschen. Das ist schade, aber da kann man nichts machen.

TOA-Magazin: Das ist auch in Studien zum TOA schon zur Sprache gekommen, dass es häufig gar nicht die Betroffenen selbst sind, sondern ihr Umfeld, das punitiv und gegen einen TOA eingestellt ist. Um sich auf einen TOA einzulassen, müssen sich die Geschädigten häufig gegen die Stimmung in ihrem Umfeld durchsetzen.

Irene Haase: Wir sind da sehr hartnäckig. Wenn nach einer schriftlichen Einladung an die Geschädigten keine Antwort oder sogar eine Absage kommt, dann versuchen wir es mit einer telefonischen Kontaktaufnahme. Wir bieten nochmals ein Erstgespräch an und schlagen vor, sich danach zu entscheiden. In den meisten Fällen lohnt sich dieser Einsatz.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch.

Rechtliches



Opferentschädigung nach dem OEG und Täter-Opfer-Ausgleich

Nach dem 1976 eingeführten Opferentschädigungsgesetz können (unmittelbar oder auch nur mittelbar¹ betroffene) Opfer von vorsätzlichen und rechtswidrigen Gewalttaten staatliche Entschädigungsleistungen in Anspruch nehmen. Oft wird in diesen Fällen auch ein TOA in Betracht kommen, so dass sich die Frage des Verhältnisses beider Wiedergutmachungsmöglichkeiten stellt. Ein aktueller Fall gibt Anlass, dem etwas genauer nachzugehen: Nachdem Täter und Opfer im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens einen weitreichend formulierten Vergleich geschlossen hatten, der einen Verzicht auf sämtliche weiteren Ansprüche enthielt, lehnte die zuständige Behörde später Zahlungen nach dem OEG an den Geschädigten ab. Das diese Entscheidung bestätigende Urteil des Sozialgerichts (SG) Bayreuth wurde zwar vom Landessozialgericht (LSG) München später aufgehoben. Eine endgültige Entscheidung seitens des Bundessozialgerichts (BSG) steht aber noch aus. Unabhängig davon kann das Problem vermieden werden, indem bei Abschluss einer Vereinbarung explizit Ansprüche nach dem OEG ausgeklammert werden.

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Erleidet eine Person mittels eines tätlichen Angriffs² durch eine andere Person einen Schaden an der Gesundheit, so wird sie grundsätzlich in zweierlei Hinsicht von der Rechtsordnung geschützt. Zum einen stehen ihr zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, insbesondere aus § 823 BGB, gegenüber dem Täter zu. Daneben kann der verletzten Person aber auch ein sogenannter sozialer Entschädigungsanspruch gegen den Staat als Versorgungsträger zustehen. Maßgeblich für dessen Umfang ist das Bun-

desversorgungsgesetz (BVG). In dessen § 9 I ist in einem Katalog geregelt, dass die Versorgung u.a. Kosten für die Heil- und Krankenbehandlung (Nr. 1) sowie eine Beschädigtenrente und Pflegezulage (Nr. 3) umfasst. Nicht erwähnt sind Sachschäden und das Schmerzensgeld. Hier ergeben sich demnach keine Kollisionen mit dem OEG, so dass auch im Rahmen eines TOA keine Besonderheiten gelten. Die Ansprüche können ohne Weiteres vom Opfer im Rahmen der TOA-Vereinbarung geltend gemacht werden, es kann als Anspruchsinhaber aber auch ganz oder teilweise auf eine Geltendmachung verzichten.

¹ Darunter fallen bspw. Schockschäden naher Angehöriger.

² Drohungen mit Waffen, Schreckschusspistolen usw. stellten bis zum UrT. des BSG v. 16.12.2014 — B I V 1/13 R ebenfalls einen tätlichen Angriff dar; nunmehr kommt es allein auf die „physische Wirkung“ an, die vom Täter ausgeht; rein psychische Auswirkungen beim Opfer genügen nicht. Ein tätlicher Angriff soll aber u.a. dann gegeben sein, wenn die Waffe auf den Körper des Opfers aufgesetzt wird oder der Angreifer das Opfer verfolgt.

Anders ist dies bei den oben genannten, vom OEG erfassten Schadensposten, darunter die Heilbehandlungskosten. Zwar werden auch diese von den zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen des Geschädigten gegenüber dem Täter erfasst. Da der Verletzten Person aber natürlich keine doppelte Entschädigung (einmal durch den Täter und einmal durch den staatlichen Versorgungsträger) zustehen soll, stellt sich die Frage des Verhältnisses der beiden Rechtsinstitute. Während der Geschädigte den Anspruch nach § 1 I OEG in der Regel gegen das Land als Versorgungsträger geltend machen kann, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, erhält das Land seinerseits einen Regressanspruch gegen den Täter. Dies geschieht mittels eines gesetzlichen Forderungsübergangs gem. § 5 OEG iVm § 81a BVG. Das Besondere daran ist, dass dieser Übergang nicht erst im Falle einer tatsächlichen Leistung durch den Versorgungsträger und auch nicht erst mit der Stellung eines Antrags im Sinne des OEG,³ sondern bereits im Zeitpunkt des tätlichen Angriffs auf den Geschädigten stattfindet.⁴ Sofort mit der Tatbegehung verliert der Geschädigte also bereits einen Teil seiner Ansprüche gegen den Täter an den Versorgungsträger. Deshalb stellt sich die praktische Frage, in welcher Form die vom OEG erfassten Schadensersatzansprüche dann überhaupt Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Täter und Opfer sein können und welche Konsequenzen dies hat.

Vor diese Frage wurde jüngst das LSG München gestellt.⁵ Im zu entscheidenden Fall schlossen Täter und Opfer im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens einen Vergleich. Dabei vereinbarten beide Seiten, neben der Leistung einer Geldzahlung, unter anderem: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit sämtliche gegenseitigen Ansprüche, gleich ob bekannt oder unbekannt, für Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft abgegolten und erledigt sind.“ Dabei ist unklar, ob und wie sich eine solche sog. Globalabfindungsklausel auf den Entschädigungsanspruch nach dem OEG auswirkt. Diesen machte der Geschädigte nämlich später gegenüber dem staatlichen Versorgungsträger geltend.

Letzterer verneinte eine Zahlung. Er argumentierte, dass ein Entschädigungsanspruch nach dem OEG nicht geltend gemacht werden könne, da die Leistung gem. § 2 I S. 1 Alt. 2 OEG wegen „Unbilligkeit“ zu versagen sei. Schließlich habe das Opfer mit dem Täter einen Globalabfindungsvergleich geschlossen, wodurch sämtliche gegenseitigen Ansprüche abgegolten und erledigt seien. Wer trotz Verfügungsverbots über seine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche in vollem Umfang gegenüber dem Täter verfüge, verzichte damit auch auf die „Wohltat“ einer staatlichen Entschädigung für die erlittenen Verletzungen.⁶ Dieser Argumentation folgte das SG Bayreuth und wies die Klage des Geschädigten ab.⁷

Auf die Berufung hin gab das LSG München dem klagenden Opfer jedoch Recht. An die Unbilligkeit des § 2 I S. 1 OEG seien hohe Anforderungen zu stellen, welche bislang in nur vier – hier nicht einschlägigen – anerkannten Fallgruppen gegeben seien. Auch sei es dem Land als Versorgungsträger nach wie vor möglich, nach zivilrechtlichen Grundsätzen beim Täter Regress zu nehmen. Soweit der Täter schon entsprechende Zahlungen an das Opfer geleistet und keine Kenntnis vom Forderungsübergang gehabt habe, könne er zwar von seiner Leistungspflicht frei geworden sein. In diesem Fall könne sich das Land dann aber an den Geschädigten halten, der als Nichtberechtigter verfügt habe und daher gem. § 816 II BGB zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet sei.⁸ Der Anspruch des Opfers auf Entschädigung bleibt also nach Auffassung des LSG München bestehen, da es trotz eines Vergleichs im Ergebnis zu keiner unzulässigen Doppelversorgung und damit auch zu keiner Ablehnung des Anspruchs nach § 2 I S. 1 Alt. 2 OEG kommen kann. Dem ist zuzustimmen. Im konkreten Fall bestand richtigerweise kein Konflikt zwischen dem geschlossenen Vergleich und den staatlichen Regressansprüchen. Denn wenn die OEG-Ansprüche sofort mit Tatbegehung auf den Versorgungsträger übergehen, ist der Geschädigte nicht nur in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt, sondern noch weitergehend gar nicht (mehr) Inhaber des Anspruchs.⁹ Damit erstreckte sich die Abfindungsklausel,

Prof. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



- 3 Klarstellend BSG, Urt. v. 16.10.2007, VersR 2008, 275.
- 4 Gelhausen/Weiner, OEG § 5 Rn. 5.
- 5 LSG München, Urt. v. 9.11.2017 – L 20 VG 26/15.
- 6 LSG München, Urt. v. 9.11.2017 – L 20 VG 26/15, Rn. 13, 15.
- 7 SG Bayreuth, Urt. v. 16.6.2105 – S 4 VG 3/15.
- 8 LSG München, Urt. v. 9.11.2017 – L 20 VG 26/15, Rn. 73 ff.
- 9 Vgl. BSG Urt. v. 16.10.2007, VersR 2008, 275 ff. Die Frage, ob ein Globalabfindungsvergleich dennoch den Versagungsgrund der Unbilligkeit gem. § 2 I OEG begründen könne, wurde dort allerdings ausdrücklich offengelassen.

¹⁰ Zudem sind beim 20. Senat des BayLSG zwei weitere Verfahren anhängig, die dieselbe Rechtsfrage betreffen (Az.: L 20 VG 12/15 und L 20 VG 17/16).

¹¹ BSG, Urt. v. 16.10.2007, VersR 2008, 275 f.

¹² Siehe dazu Gelhausen/Weiner, OEG § 5 Rn. 13.

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

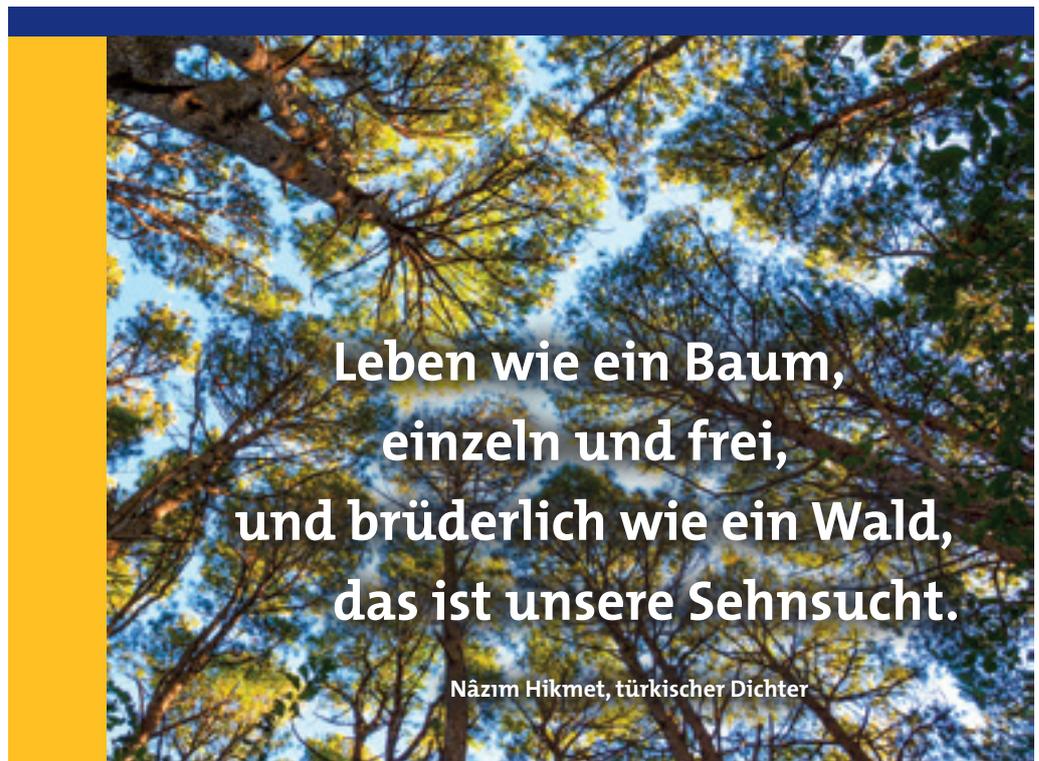
ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumabaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.



die zudem ausdrücklich nur auf „gegenseitige Ansprüche“ zwischen Täter und Opfer bezogen war, bei verständiger Auslegung von vornherein nicht auf die bereits übergegangenen Ansprüche nach dem OEG.

Derzeit ist dieser Rechtsstreit allerdings noch beim BSG als Revisionsinstanz anhängig.¹⁰ Solange dieses sich zum vorliegenden Fall noch nicht abschließend geäußert hat, bleibt eine rechtliche Unsicherheit. Daher sollte bis auf weiteres im Falle eines Vergleichs im Adhäsionsverfahren oder im Rahmen eines TOA klarstellend eine Klausel aufgenommen werden, wonach Ansprüche im Sinne des OEG nicht von möglichen Abfindungs- bzw. Verzichtsvereinbarungen umfasst sind. Im Falle eines sich abzeichnenden TOA ist es darüber hinaus empfehlenswert, bereits zu Beginn des Verfahrens mit dem Geschädigten zu klären, ob auch ein Antrag nach dem OEG geplant ist. In diesem Fall sollte man frühzeitig mit den zuständigen staatlichen Stellen Kontakt aufnehmen. Werden diese, wie vom BSG in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007¹¹ sogar ausdrücklich empfohlen, in die Vergleichsverhandlungen ein-

gebunden, kann dies spätere Unsicherheiten bei der Entschädigung des Opfers vermeiden. Außerdem kann so ggf. durch Stundung bzw. Verzicht auf die Geltendmachung des staatlichen Regressanspruchs¹² verhindert werden, dass der Täter durch Leistungen an den Staat zahlungsunfähig wird und in der Folge die Ansprüche des Geschädigten nicht mehr erfüllen kann. Andernfalls würde sich das OEG ganz entgegen seiner Zweckbestimmung gegen die Interessen des Geschädigten richten.



**Leben wie ein Baum,
einzeln und frei,
und brüderlich wie ein Wald,
das ist unsere Sehnsucht.**

Nâzım Hikmet, türkischer Dichter

MIT **Sascha Lobo**

Mediation 4.0

MIT ZUR VERÄNDERUNG

WIE WIRD SIE WERDEN - DIE ZUKUNFT?

8.-9. Juni 2018

Kongresshalle
Weimar

Wie werden sich unser Leben, Arbeitsalltag und Zusammenleben in Familie und Gesellschaft verändern?

Welche Herausforderungen und Chancen ergeben sich zum Beispiel durch Digitalisierung, Brüche in der Gesellschaft und dem Ringen um soziale Gerechtigkeit und was bedeutet das für zukünftiges Konfliktmanagement?

Lassen Sie sich auf neue Impulse und Arbeitsformen ein. Teilen Sie Ihre Themen, Fragen und Gedanken und Ihre Erfahrungen. Wir freuen uns auf Sie und auf eine interessante, bereichernde und spannende Zeit in Weimar.

Bitte vormerken!... Wichtig! ... Wichtig! ... Bitte vormerken! ... Wichtig! ... Bitte vormerken!... Wichtig! ... Bitte



Weimar
BarCamp
2018



Veranstalter:
3-B-Mediations-UG
(haftungsbeschränkt)

Infos und Anmeldung unter:
www.BarCamp2018.de



Kongressbüro:
3-B-Mediations-UG
c/o BAFM e.V.
Spichernstr. 11, 10777 Berlin
Telefon: +49 (0)30 236 28 266
Telefax: +49 (0)30 219 68 810

Besuchen Sie uns auch
auf facebook:
[www.facebook.com/
BarCamp2018Mediation](http://www.facebook.com/BarCamp2018Mediation)



Links und Filmtipps



Gemeinsam sind wir stark: Community & Gemeinschaft

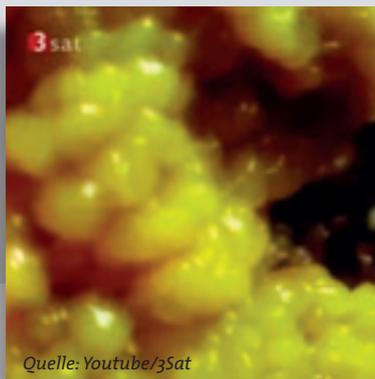
„Wenn wir uns erst einig sind, dann weht, glaub' ich, ein ganz anderer Wind“ sang einst die Band *Ton, Steine, Scherben*. Dass gemeinschaftliches, solidarisches Handeln stark macht und mehr bewirkt, als wenn jeder vor sich hin wurschtelt, ist eine altbekannte Weisheit. Und doch leben wir in einer immer stärker von einer Art Superindividualismus geprägten Welt. Ob es überhaupt noch Communities, Gemeinschaften in unserer anonymen Gesellschaft gibt, ist Gegenstand auch der Debatte um die Frage, ob man denn eine wie auch immer definierte Gemeinschaft in Täter-Opfer-Ausgleich-Prozesse einbinden könne oder solle. Wie bereichernd, entlastend und großartig gemeinschaftliches Leben und handeln sein kann, davon handeln folgende Tipps im Internet.

Der unmögliche Lebenswandel der Schleimpilze

WDR/MDR/ARTE 2003, 43min

<https://youtu.be/M93J6y56deM>

Schleimpilze – das hört sich vielleicht eklig an, tatsächlich aber handelt es sich um höchst faszinierende Lebewesen, die die Kunst des Zusammenlebens auf die äußerste Spitze getrieben haben. Eigentlich Einzeller, die miteinander eine Masse bilden und sich durch Zellteilung vermehren, können sie sich zu einem mehrzelligen Organismus verwandeln und als solcher sogar Fruchtkörper ausbilden wie herkömmliche Pilze. Wenn das mal kein Beispiel für echte Gemeinschaft ist!



Quelle: Youtube/3Sat

eurotopia

Leben in Gemeinschaft

Verzeichnis von Gemeinschaften
und Ökodörfern in Europa



Eurotopia: Gesamtverzeichnis von Gemeinschaften und Ökodörfern in Europa

<http://eurotopia.de/>

Die Sehnsucht nach Gemeinschaft ist in den Menschen noch lange nicht erloschen. Überall und immer wieder tun sie sich zu Lebensgemeinschaften zusammen – ob mit oder ohne Guru, Gemeineigentum oder Konsensentscheid. Eurotopia ist ein umfassendes Verzeichnis (letzte Auflage 2014) der existierenden Gemeinschaften in Europa. Das Buch ist im Versand erhältlich, auf der Webseite gibt es einen Blog sowie einen Onlinekatalog mit Korrekturen und Ergänzungen des Buches nebst einer Suchfunktion.

Der Wald – Die geheime Sprache der Bäume

Planet Wissen,

Sendung vom 12. Mai 2017 | 59 Min. | WDR

<https://www.planet-wissen.de/video-der-wald--die-geheime-sprache-der-baeume-100.html>



Der bekannteste Förster Deutschlands, vielleicht der Welt, Peter Wohlleben, erklärt in dieser Sendung das faszinierende Leben und Zusammenleben der Bäume. Der Wald ist eigentlich eine Gemeinschaft, in der auf die Kleinen aufgepasst wird und sogar die Toten dazuzählen. „Bei den Bäumen herrscht Kommunismus“, hat Wohlleben an anderer Stelle einmal gesagt. Detailreich beschreibt er, wie das Gemeinschaftsleben der Bäume funktioniert, warum sie einander brauchen, um Schädlinge abzuwehren, wie sie füreinander da sind, sich gegenseitig ernähren, Kranke und Schwache unterstützen. Der Wald als Modell für ein gelungenes Gemeinschaftsleben.

SoLaWi: Solidarische Landwirtschaft

www.solidarische-landwirtschaft.org

Die Art und Weise, wie gegenwärtig Lebensmittel hergestellt, vertrieben und verbraucht werden, ist eine ziemliche Lose-Lose-Situation. Die Qualität der Lebensmittel sinkt, die Arbeitsbedingungen der Bäuer*innen verschlechtern sich wie auch der Zustand der Böden, des Wassers, der Artenvielfalt, gleichzeitig wird über weite Transportwege die Luft verschmutzt und der Klimawandel vorangetrieben. Wie kommen wir da raus? Die SoLaWi ist ein Konzept, das versucht, über die Kraft der Gemeinschaft alle Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Verbraucher*innen und Produzent*innen (z.B. ein Bauernhof) tun sich zusammen. Ein monatlicher Festbetrag der Mitglieder sichert dem Hof ein festes Einkommen und den Mitgliedern die Versorgung mit lokalen, frischen und meist ökologisch hergestellten Lebensmitteln. So führt gemeinschaftliches Handeln zu einer Win-win-Situation!

 **Solidarische Landwirtschaft**
sich die Ernte teilen

Eine Übersichtskarte gibt es auf <https://ernte-teilen.org/map>.



Auch wer alleine steht ist im Myzel verbunden

Literaturtipps



Ein Traum, eine Berufung, eine Villa, eine Organisation

Von Isabelle Vogt

Wie wird aus einem Liebhaber der klassischen Musik mit dem Traum, selbst einmal Musiker zu werden, ein Soziologe? Wie entsteht eine ähnliche Organisation wie die schwedische *KRUM – Association for the Humanization of Criminal Justice*, nur als *KROM* in Norwegen? Wie konnte die Zweite bestehen bleiben, während die Erste schon lange nicht mehr existiert? Diese und weitere Fragen beantwortet *Thomas Mathiesen* in seiner „professionellen Autobiographie“.

Zunächst blickt der Autor anhand von Tagebuchauszügen seiner Mutter auf seine Kindheit während des Zweiten Weltkrieges zurück, was ihm sehr anschaulich gelingt. Er beschreibt seine erste Reise in die USA im Jahr 1946 und sein späteres Studium dort. Es wird seine – nachvollziehbare – Liebe zu den USA deutlich, die jedoch – zurück in Norwegen – aufgrund der „Colonization“ (S. 76 ff.) durch us-amerikanische Soziologen der Zeit geschmälert wurde – ebenso nachvollziehbar.

Als zentralen Punkt seiner professionellen Entwicklung erkennt der Leser die alte Villa in Fuglehauggt 6, die der Autor selbst als „The House of a Thousand Faces“ (S. 87 ff.) bezeichnet.

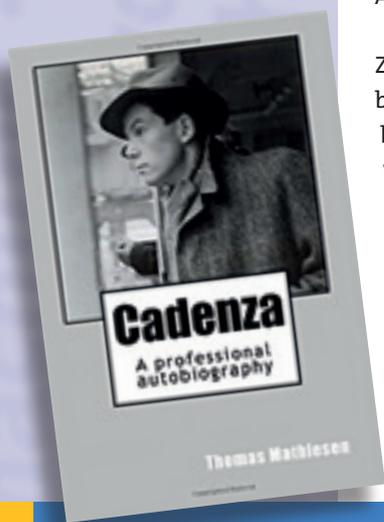
Dort verbrachte er im *Institute for Social Research* lange Zeit bis zum Abriss des Gebäudes, welches auch einen zentralen Bezugsort für *KROM – Norwegian Association for Penal Reform* war (S. 99).

Sodann geht Mathiesen auf die Gründung von *KROM* ein; hierbei behandelt er aus soziologischer Sichtweise einerseits die Frage „Why did

KROM arise?“ (S. 140 ff.) und andererseits die Frage „Why is *KROM* still alive?“ (S. 152 ff.), welche plausibel beantwortet werden.

In seinem letzten Kapitel greift der Autor die aktuellen Themen Migration, Terrorismus sowie Brexit, Trump und Populismus auf, so wie das für ihn wichtige Thema der Dehumanisierung von Gefangenen durch die aktuelle Politik der norwegischen Rechtspopulisten. Durch die Abhandlung dieser Dinge ganz am Schluss des Buches scheint er diese Geschehnisse in Kontrast mit den von ihm erlebten Zeiten des Widerstandes zu setzen. Mathiesen zieht das Resümee, dass *KROM* als Organisation nicht alle diese Probleme für die betroffenen Länder angehen könne, aber trotzdem weiterhin da sei und für Widerstand stehe – es klingt wie ein Versprechen.

Zunächst einmal ist dieses Werk die fesselnde Geschichte eines renommierten Soziologen und Kriminologen, durch die man seinen professionellen Werdegang gut nachvollziehen kann – eine professionelle Autobiographie eben. Beim Lesen merkt man dann jedoch schnell, dass es darüber hinaus noch viel mehr ist: Es ist genauso eine fesselnde Geschichte über Kritik und Widerstand, Veränderung und Einsatz für Werte, an die man glaubt; es ist eine Mahnung an folgende Generationen, die derzeitigen politischen und gesellschaftlichen Strömungen nicht ohne Kritik und Distanz hinzunehmen; und nicht zuletzt ist es ein Aufruf, eine „Science of Opposition“ (S. 14) weiterzuführen, wie sie in Mathiesens Sinne ist. Diese Message scheint dem heutigen Zeitgeist zu widersprechen, und genau das macht diese Autobiographie so lesens- und empfehlenswert!



Thomas Mathiesen (mit Unterstützung von Snorre Smári Mathiesen):

Cadenza – A professional autobiography.
EG Press, London 2017, 366 Seiten, 15,- €.

Einigkeit und Recht und Freiheit

Die Formel der deutschen Nationalhymne könnte ganz gut auch die jener polykephalen Gesellschaften in Südäthiopien sein, die der emeritierte Professor für Ethnologie, *Hermann Amborn*, in einer anthropologischen Studie beschreibt. Er stellt sich eine Frage, die sicherlich jede*n von uns schon einmal umgetrieben hat: wieso Herrschaft? Wie könnten Menschen ohne Zwangsmachtssysteme miteinander leben, und dort, wo sie es tun, wie geht das? Und wenn es dann kippt, wie und warum?

Unter „Recht“ versteht man in der Regel ein ausgeklügeltes Vorschriftensystem, das von einer zentralisierten Staatsmacht mit entsprechenden Zwangsmitteln, wie das im Polizeijargon so schön heißt, durchgesetzt und aufrechterhalten werden. Amborn stellt dem eine andere Rechtsauffassung entgegen. In den von ihm beschriebenen polykephalen, also ‚mehrhäuptigen‘ Gesellschaften am Horn von Afrika ist es die Funktionsweise des Rechtssystems selbst, die Gleichheit und Freiheit garantiert, und nicht ein bestimmtes Exekutivorgan. Mit Hilfe von Diskussion und Konsens wird Einigkeit in der Gesellschaft hergestellt. Das Recht wird so, wie es der Titel schon sagt, zum Hort einer anarchischen, sprich herrschaftsfreien Ordnung: „An der Rechtspflege arbeiten gleichberechtigte Personen in freier Kommunikation und gemeinsamer Praxis. Hieraus resultiert (...) eine freiheitliche Haltung gegen jede Bevormundung.“ (S. 234)

Es gibt durchaus Autorität, Ansehen, Machtbereiche und Zuständigkeiten – die aber so sehr miteinander verwoben sind, dass keine Person alleine irgendeine Entscheidung treffen könnte. Die Beteiligten kontrollieren sich gegenseitig und niemand hat alleinige Befehlsgewalt. Der Aufrechterhaltung der gleichberechtigten Kommunikation kommt größte Aufmerksamkeit zu, ist sie doch der Garant für die freiheitliche Ordnung, und das Funktionieren des Rechtssystems hängt von ihr ab: „In ihren Diskussionen zum situativ abgeleiteten ‚positiven Recht‘ achten sie auf Herrschaftsvermeidung, denn Herrschaft würde die Kommunikations-

struktur zerstören. Herrschaftsvermeidung reicht bis in die Urteilsfindung und selbst in die Verurteilung von gesellschaftlichem Fehlverhalten hinein. Die Quintessenz des traditionellen afrikanischen Rechts liegt nicht in den Regularien der verschiedenen Rechtszweige, sondern in der Art, wie Fälle diskutiert und gelöst werden.“ (S. 235) Und müßig hinzuzufügen, dass „der Schwerpunkt auf dem Versöhnen und nicht dem Strafen“ liegt.

Interessanterweise hat bei denjenigen, die ihre anarchische Lebensweise bis heute bewahrt haben, der Kontakt mit Herrschaft zu einer klareren Sichtweise und einem größeren Bewusstsein über die Vorteile der eigenen Lebensweise und damit auch einer erhöhten Zustimmung zu ihr und zu ihrer Verteidigung geführt, anstatt dass sie, wie andernorts, untergraben, vertrieben und zerstört worden wären. Es geht Amborn aber nicht um eine Romantisierung. Er berichtet von polykephalen Gesellschaften, die in Herrschaftsverhältnisse gekippt sind, und fragt nach den Gründen dafür.

Leider spielt die Betrachtung der Geschlechterverhältnisse in seiner Darstellung nur eine marginale Rolle, in manchen Fällen kann von Herrschaftsfreiheit schon allein deswegen eigentlich keine Rede sein, weil Frauen nicht gleichberechtigt an den genannten Aushandlungsprozessen teilnehmen und keine Positionen bekleiden. Trotz dieses erheblichen und unverzeihlichen Makels zeigt das Buch anschaulich, wie man sich ein Rechtssystem, in dem restorative Praktiken die Regel und nicht die Ausnahme darstellen, vorstellen kann. Dabei handelt es sich keineswegs um ‚primitive‘ Gesellschaften, sondern um komplexe Prozesse der Aushandlung und Institutionenbildung, die mit einem hohen Maß an politischem Bewusstsein der Gesellschaftsmitglieder einhergehen. Eine Argumentefundgrube für RJ-Verfechter*innen. (tmb)



Hermann Amborn
Das Recht als Hort der Anarchie –
Gesellschaften ohne Herrschaft und Staat.
Reihe Fröhliche Wissenschaft, Matthes & Seitz
 Berlin 2016, 285 Seiten,
 18,- €.

Debatte

Von der visionären Alternative zum kooptierten Verfahren?

Ein Kommentar zur Ausgabe 3/2017

Von Tilman Lutz

Die Anfrage der Redaktion, die Debatten im *TOA-Magazin 3/2017*¹ sowie die aktuellen Entwicklungen im Täter-Opfer-Ausgleich ausgehend von meiner über fünfzehn Jahre alten Auseinandersetzung mit Restorative Justice (RJ)² kritisch zu kommentieren, war herausfordernd und ernüchternd. Ernüchternd insofern, als die damalige Frage und kritische Analyse, ob mit RJ ein anderer Umgang mit Kriminalität verwirklicht werden kann, oder ob diese nur ein weiteres Glied in der Kette der vom Justizsystem kooptierten und ‚aufgesogenen‘ *Visionen sozialer Kontrolle*³ darstellt, an Aktualität nichts verloren haben. Herausfordernd, weil die Debatten sich ausdifferenzieren, so dass hier nur eine Auswahl angesprochen werden kann.

Vor dem Hintergrund der 2001 als ‚globale soziale Bewegung‘⁴ ausgerufenen RJ habe ich seinerzeit exemplarisch die als Vorreiter geltende Praxis in Neuseeland untersucht. Dort war RJ seit 1989 als standardisierter Umgang mit Kriminalität im Jugendbereich gesetzlich vorgeschrieben. Heute sind unterschiedliche Verfahren international breit implementiert, auch hierzulande hat der TOA in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen.

Die Institutionalisierung und Professionalisierung des TOA stellen einen wesentlichen Ausgangspunkt der Debatten um die Gefahr der ‚Verwässerung‘ und Kooptation restaurativer Prinzipien dar, die auch zentrale Protagonisten wie *Nils Christie*⁵ und *Howard Zehr*⁶ befürchten:

- die erneute Enteignung der Konfliktbeteiligten – nicht mehr (nur) durch die Justiz, sondern nun auch durch die Professionellen;
- die „viktimäre Ausrichtung“ (*Gerd Delattre*) – das Verwischen der Grenzen zwischen Mediation und Opferhilfe;
- die Unterwerfung unter die Zielsetzungen und Rationalitäten der Justiz.

Diese drei Aspekte stellen wesentliche Prinzipien von RJ in Frage: Partizipation und Ermächtigung der konkreten Konfliktbeteiligten mit dem Ziel ihrer Versöhnung und der Wiederherstellung des sozialen Friedens. Zugleich markieren sie die zentrale Differenz zwischen RJ und dem Strafrechtssystem, denn letzteres stellt weder die Bedürfnisse und die Verantwortung der Konfliktbeteiligten noch die Bereinigung des Konfliktes ins Zentrum, sondern die ‚verdiente‘ Bestrafung der Täter_innen. Entlang dieser Aspekte versuche ich, jeweils ausgehend von den damaligen Erkenntnissen, die aktuellen Debatten und Entwicklungen einzuordnen.

Enteignung der Konflikte durch Vernachlässigung der persönlichen Begegnung

Bedeutsamer als die Frage der Qualifikationsanforderungen an Mediator_innen, die im *TOA-Magazin 3/2017* kontrovers diskutiert wurde, erscheint die Dominanz der Professionellen (ob studiert oder nicht) und ihrer Interessen sowie der bürokratischen Rationalitäten im Verfahren. Diese beiden Aspekte haben in Neuseeland dazu beigetragen, dass die Ergebnisse sich nur wenig von traditionellen ambulanten Sanktionen im Jugendbereich unterschieden. Insbesondere wurden die Bedürfnisse der Konfliktbeteiligten nur mangelhaft berücksichtigt. Zentral ist dabei die Vernachlässigung der persönlichen Begegnung als ein Kernelement von RJ. Diese ist sowohl für die Redefinition der ‚Tat‘ als ‚Konflikt‘, als auch für die Rolle der direkt Beteiligten und deren Versöhnung fundamental: „Relevant in diesem Prozess ist, was die Betroffenen für relevant halten“⁷ – und nicht die Relevanzsetzung der „Mediatoren als professionelle Diebe“⁸.

1 Bezüge zu Beiträgen aus dieser Ausgabe sind nur über die Autor_innennamen ausgewiesen.

2 Lutz, T. (2002): *Restorative Justice – Visionäre Alternative oder Version des Alten?* Münster.

3 Cohen, S. (1985): *Visions of Social Control*. Cambridge.

4 Braithwaite, J. (2001): *Reconciling Models.: Balancing Regulation, Standards and Principles of Restorative Justice Practices*. In: Mika, H./McEvoy, K. (Hg.): *International Perspectives on Restorative Justice*. Belfast, S. 21.

5 Christie, N. (2016). *Fünf drohende Gefahren für Restorative Justice*. In: *TOA-Magazin 01/16*.

6 Zehr, H. (2010). *Fairsöhnt. Schwarzenfeld*, S. 12.

Die Aushöhlung dieses Prinzips zeigte sich in Neuseeland beispielsweise an der Terminierung der Konferenzen in der Regelarbeitszeit, die es Opfern häufig unmöglich machte, teilzunehmen. Obwohl lediglich vier Prozent der Opfer prinzipiell nicht teilnehmen wollten, waren sie nur bei 46 Prozent der Konferenzen anwesend, die Polizei dagegen bei 94 Prozent⁹. Die Interessen der Bürokratie an einem effizienten Ablauf und die mit der Institutionalisierung verbundene Standardisierung verdräng(t)en die Prinzipien der RJ. Darauf verweisen auch die aktuelleren Studien, auf die sich *Tim Chapman* und *Annemieke Wolthuis* beziehen.

Ich betone die Vernachlässigung der persönlichen Begegnung auch vor dem Hintergrund der 7. Auflage der *TOA-Standards*. Darin wird die zunehmende Praxis der „Pendeldiplomatie“¹⁰, also vermittelte Ausgleichsgespräche ohne direkte Begegnung zwischen Täter_in und Opfer, als „*shuttle Mediation*“ zu den restaurativen Verfahren gezählt. Damit wird diese (mindestens schleichende) Enteignung des Konfliktes legitimiert und die Bedeutung der Professionellen in (solchen) Verfahren geverstärkt. Eine mittelbare Mediation folgt zwar zum Teil den Interessen der Beteiligten an Wiedergutmachung statt anstelle einer Konfliktbearbeitung (und damit an einer entfremdeten RJ). Vor allem aber reflektiert sie die Machtverschiebung, die mit der Institutionalisierung einhergeht – zu Lasten der Autonomie und Verantwortung der Konfliktbeteiligten. Damit wird nicht nur ein zentrales Prinzip von RJ in Frage gestellt, sondern zugleich die Tür für pädagogische und justizielle Rationalitäten im Verfahren weiter geöffnet: etwa für die Logik des Schuldausgleichs (Wiedergutmachung als Strafe) und für die Reduktion von RJ auf bloße Schadenskompensation ohne Versöhnung. So weit ist es allerdings noch nicht: davon grenzen sich die 7. *TOA-Standards* glücklicherweise explizit (noch?) ab.

Das Verwischen der Grenzen zwischen Mediation und Opferhilfe

Dieser Aspekt scheint vor dem Hintergrund der bereits 2002 auf Risikomanagement auf der einen Seite und repressive, punitive Maßnahmen auf der anderen Seite orientierten Kriminalpolitik bedeutsam. Neben der Kritik an der Enteignung der Konflikte und den herrschenden retributiven bzw. rehabilitativen Strafrechtspflegesystemen war die Wiederent-

deckung des Opfers in der kriminalpolitischen Diskussion eine wesentliche Quelle für das Erstarken von RJ. Diese zielte in erster Linie auf mehr Rechte, Kompensation und Mitwirkung im Prozess sowie Möglichkeiten für die Bewältigung der Opferwerdung. Diese Strömung schließt an die eben genannten Gefahren der Professionalisierung an, indem sie RJ auf den Aspekt der Wiedergutmachung des Schadens und den Einbezug der Opfer ins Verfahren reduziert. Dies habe ich damals als eine mögliche Zukunftsperspektive von RJ skizziert: die Aufgabe des Anspruches, ein neues und alternatives Verständnis von Recht und Gerechtigkeit zu sein und die Integration von RJ als alternative Strafe ins Strafrechtspflegesystem.

Die Vernachlässigung der Begegnung und der Beteiligung der tatsächlichen Opfer im Verfahren, hat sich gegenwärtig weiter zugespitzt: Die „starken Übertreibungen“, die Chapman und Wolthuis bei der deren Opfer-Vertretung durch Fachkräfte feststellen, reflektieren die kriminalpolitischen Rufe nach härteren Strafen im Namen der potenziellen Opfer. Dieser derzeit politisch bedeutsame Opferdiskurs nützt jedoch weniger den realen Kriminalitätsoffern, sondern instrumentalisiert „den Gedanken des Opferschutzes für andere Zwecke (...); hinzu treten Opferretter, die Sekundär Gewinne aus der Opferzuwendung ziehen“¹¹ – die Professionellen. Mit restaurativen Prinzipien der Versöhnung und der Rückgabe der Konflikte hat das nichts zu tun. Gleiches gilt, wie DeLattre pointiert formuliert, umgekehrt für die Priorisierung der Rehabilitation der Täter_innen: „TOA ist im Kern eben keine parteiische Opfer- oder Täterhilfe.“ Die größtmögliche Beteiligung der Konfliktbeteiligten ist nun einmal das Kernelement von RJ und deren alternativer Definition von Straftaten als Konflikte.

Unterwerfung unter Zielsetzungen und Rationalitäten der Justiz

Zwar sind die Debatten um RJ als Alternative bzw. Antagonismus zum Strafrechtssystem weitgehend versiegt, auch Christie markiert eine angestrebte Abschaffung des Strafrechts durch RJ als „Mediations-Imperialismus“. Doch es bleibt die Frage, inwieweit RJ und der TOA kooptiert sind, und inwieweit sie noch eine Alternative zur Strafe darstellen. Für Neuseeland musste ich damals feststellen, dass die im Jugendbereich umfassend eingeführte RJ nicht zu einer grundlegenden Wende geführt hat,

Prof. Dr. Tilman Lutz

Diakon, Sozialarbeiter und Kriminologe lehrt an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie in Hamburg. Zu seinen Schwerpunkten gehören Soziale Ausschließung; Professionsentwicklung und Selbstverständnisse; Kontroll-, Risiko- und Sicherheitsdiskurse sowie die Jugendhilfe.



- 7 Christie, N. (2016), S. 6.
- 8 Glaeser, B. im TOA-Magazin 01/16.
- 9 Maxwell, G./Morris, A. (1994): *The New Zealand Model of Family Group Conferences*. In: Alder, C./Wundersitz, J. (Hg.), *Family Conferences and Juvenile Justice. The Way Forward or Misplaced Options*, Canberra.
- 10 Hartmann, A. u.a. (2016). *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014*. Berlin, S. 43.
- 11 Barton, S. (2012): *Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien*. In: Barton, S./Kölbel, R. (Hg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland*. Baden-Baden, S. 136.

sondern als weiteres Regulationsinstrument der Kriminalitätskontrolle kooptiert wurde. Zwar war eine Entschuldigung die Regel, eine konkrete Wiedergutmachung fand dagegen in weniger als der Hälfte der Verfahren statt. Die Ergebnisse der Konferenzen unterschieden sich ansonsten nur wenig von traditionellen ambulanten Sanktionen im Jugendbereich. Zudem stieg die Wahrscheinlichkeit einer negativen Sanktionierung um zwanzig bis dreißig Prozent. Auch aufgrund der starken Einbindung in das Strafrechtspflegesystem ließ sich diese Praxis als staatlich inszenierte und kontrollierte Simulation selbständiger Konfliktlösungen durch die Bevölkerung beschreiben, ohne damit die positiven Aspekte zu negieren: zumal in denjenigen Fällen, in denen Täter_in, Opfer und Gemeinschaft aktiv beteiligt waren. Mit Blick auf die Ergebnisse und die Art der Konfliktbearbeitung scheint die Praxis des TOA in Deutschland deutlich enger an den Prinzipien von RJ orientiert zu sein¹². Wohl auch, weil hierzulande die Institutionalisierung weniger vorangeschritten ist und TOA-Fälle auch heute nur einen kleinen Anteil der Fälle im Rahmen der Strafverfolgung ausmachen.

Gleichwohl ist der TOA fest in das Strafrechtspflegesystem eingebunden, und die zuvor diskutierten und hier nicht genannten Konflikte zwischen Praxis und Prinzipien fußen – in Neuseeland wie in Deutschland – auf dem immanenten Widerspruch, der durch diese Einbindung entstanden ist: Einerseits eine neue Definition von Kriminalität zu Grunde zu legen und andererseits das Strafrecht als Definitionsinstrument heranzuziehen, von dem die Fälle primär zugewiesen werden. Der TOA sei daher ein „parasitäres Verfahren“¹³ im Schatten des Strafrechts, so *Christian Solte*, ein Befürworter des TOA. Damit verbleibt der Konflikt unter Aufsicht der Justiz und unter dem Entscheidungsvorbehalt von Staatsanwaltschaft und Gericht. Die in den TOA-Standards betonten restaurativen Prinzipien der Freiwilligkeit und des Verzichts auf TOA-Ergebnisvorgaben durch die Justiz, die dem Schuldausgleich entgegenwirken sollen, sind damit strukturell ebenso eingeschränkt wie die Autonomie der Beteiligten. Die im Mediationsverfahren verabredete Erledigung ist rechtlich keineswegs bindend. Die Rückgabe des bereits verstaatlichten Konflikts bleibt damit auf halbem Wege stecken. Über die praktischen Relevanzen dieser strukturellen Einschränkungen, die vermutlich be-

reits im Ausgleichsgespräch wirksam werden, kann jedoch nur spekuliert werden – in den Statistiken lassen sich diese nicht abbilden.

Vision bei Kooptation?

Ich betone diese, die Praxis prägenden, grundlegenden Konflikte, weil da sie das Fundament für die zuvor erörterten Aspekte darstellen. Professionalisierung und Institutionalisierung verschärfen und verstärken die unauflösbaren Dilemmata einer RJ innerhalb des Strafrechtspflegesystems. Aus meiner Sicht kann (und muss) es in diesem Zusammenhang nur darum gehen, den Grad der Kooptation so gering wie möglich zu halten.

Die Institutionalisierung und die Professionalisierung(sdebatte) mit den Konsequenzen und Gefahren einer viktimären Ausrichtung, der Vernachlässigung der Begegnung und weiteren in der Ausgabe 3/2017 diskutierten Folgen stellen restaurative Prinzipien zweifellos in Frage. Die Debatten um Qualifikationsniveau, Haupt- und Ehrenamtlichkeit und den Grad der Standardisierung sind aber primär berufspolitisch geprägt und – darauf weisen u.a. *Rob van Pagée* und *Hedda van Lieshout* hin – im Kern Manifestationen grundlegender Widersprüche von Sozialen Bewegungen. Gleichwohl stellen sie einen weiteren Schritt zur Verzweigung der RJ-Prinzipien dar, sofern RJ als Alternative und nicht als bloß simulierte, von der Justiz kontrollierte Rückgabe der Konflikte an die Betroffenen verstanden wird. Gerade deshalb müssen sie in ihren Ambivalenzen und Wirkungen kritisch diskutiert werden, ohne darüber die grundlegenden Widersprüche und Konflikte zu vergessen oder auszublenden: „Es war immer ein gradueller ‚Positionskrieg‘“ von RJ, „der Hegemonie der Strafjustiz etwas entgegenzusetzen“, wie *Dobrinka Chankova* pointiert formuliert. Diese deutliche Sprache erscheint mir angemessen, weil sie den Versuchen, das Beste aus Mediation und Strafrecht zu verbinden, ihre Grenze aufzeigt. Zugleich wird damit zu Recht unterstrichen, das RJ *innerhalb* des Strafrechtspflegesystems zwingend eine Vision bleibt, die gleichwohl im Konkreten positive Wirkungen zeitigen kann.

¹² Ausführlicher in: Lutz, T. (2018): *Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich*. In: Dollinger, B. / Schmidt-Semisch, H. (Hg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden.

¹³ Solte, C.: *Täter-Opfer-Ausgleich im modernen Strafrecht – und in der altertümlichen Justiz*. Vortrag auf dem 5. Bundeskongress 2003 in Kassel.

Bericht

Global Innovation – Local (R)Evolution

**National Restorative Justice Symposium 2017
19.-21. November 2017, Ottawa/Kanada**

Tagungsbericht von Christoph Willms

#OurTimesNow – mit dreihundert Tagungsteilnehmer*innen ist der diesjährige kanadische Kongress des *Church Council on Justice and Corrections* und des *Collaborative Justice Program* bis auf den letzten Platz ausverkauft. Die Veranstalter*innen erklären den Andrang mit der zunehmenden gesellschaftlichen Beachtung von Restorative Justice (RJ). Mehr noch: Philosophie und Praktiken der RJ sind in den letzten zehn Jahren Hoffnungsträger für einen konstruktiven und heilsamen Umgang mit den Folgen der Kolonialisierung der indigenen Bevölkerung geworden.

Über einhundert Jahre lang wurden in kanadischen *Residential Schools* Kinder von Menschen mit indigenem Hintergrund (Menschen aus den *First Nations*) zwangsverschult. Das Ziel: ‚Den Indianer‘ im Kind zu töten. Alle Kinder wurden psychisch und kulturell missbraucht, einige von ihnen auch körperlich bzw. sexuell. Mit den Zwangsverschulungen begingen die Verantwortlichen einen ‚kulturellen Völkermord‘ – mit weitreichenden Folgen bis heute. Überlebende der *Residential Schools* sind in kanadischen Gefängnissen überrepräsentiert. In der Gesellschaft fallen sie am häufigsten aufgrund von Sucht- und psychischen Problemen auf; ihre Selbstmordrate ist im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen am höchsten. Um das geschehene Unrecht aufzuarbeiten, setzte die kanadische Regierung von 2009 bis 2013 eine Wahrheits- und Versöhnungskommission ein, die im alternativen Umgang mit den bestehenden Konflikten RJ in den Fokus rückte.

In einer der sieben am Vormittag des letzten Veranstaltungstages zeitgleich angebotenen dreistündigen Trainingseinheiten führen *Gayle Desmeules (True Dialogue)*¹ und *Chief Kirby Whiteduck (Algonquins of Pikwakanagan First Nation)*² in die Praxis der *Sacred Circles* ein. Die über fünfzig Teilnehmer*innen werden in zehn (Stuhl-)Kreise eingeteilt. Auf kurze theo-

retische Inputs des Trainerteams folgen angeleitete Einheiten zur Selbsterfahrung, in denen die Teilnehmer*innen nacheinander vorgegebene Fragen³ zunächst zur Person und später zur Wirkung des Circles beantworten. Es geht um Demut, Tapferkeit, Respekt, Weisheit, Liebe, Ehrlichkeit und Wahrheit. In Kürze entsteht in den Kleingruppen eine beeindruckend intime, vertraute Atmosphäre, wie ich sie selten erlebt habe. Jede*r fühlt sich willkommen, respektiert, wohl und sicher. Ich bekomme einen ersten, bleibenden Eindruck von der Kraft, die in solchen Kreisverfahren entfacht und in den unterschiedlichsten Kontexten genutzt werden kann, um mit sich und anderen in Kontakt zu kommen, und – falls nötig – bei der Klärung von Konflikten sowie der Heilung tiefer Wunden helfen kann.

Im Anschluss an sieben 75-minütige „*Workshop-Sessions*“⁴ endet die Tagung mit einem weiteren Highlight: der Filmvorführung des kanadischen Dokumentarfilms „*A better man*“⁵ (2017) von Attiya Khan und Lawrence Jackman. Attiya wurde von ihrem Ex-Freund mehrfach körperlich und bis zur Todesangst misshandelt. Zehn Jahre später treffen sie sich und sprechen über das Geschehene. Seine Entschuldigungen prallen an ihr ab: Sie möchte wissen und spüren, was er mit seinen Erklärungen beabsichtigt. Das Gespräch ist der Beginn einer gemeinsamen, aufwühlenden und letztendlich ‚restorativen‘ Reise in die Vergangenheit, um die Taten aufzuarbeiten und die Voraussetzungen für einen neuen Lebensabschnitt zu schaffen. Ein sehr ergreifender und nachdenklich stimmender Film über geschlechtsbezogene Gewalt, der eine gute Ausgangslage schafft, um mit anderen (und sich) in dieses schwere Thema einzusteigen.

Ein persönliches Fazit in Hashtags:

*#Aufbruchstimmung #VorsichtAnsteckend
#Inspiration #Vertrautheit #ConnectTheWorld
#BlickÜberDenSee #RJForAll #LetsDoltAgain*



- 1 <http://www.true dialogue.ca>
- 2 <http://www.algonquins of pikwakanagan.com>
- 3 Wie z. B. „Wenn du ein Tier wärest, welches wärest du?“, „Wem bist du in deinem Leben besonders dankbar?“
- 4 In einer Session geht es zum Beispiel sehr sportlich zu: „The Canadian (R)Evolution: What Does Tomorrow Look Like, and How Do We Get There?“ Eine Zukunftswerkstatt im Schnellverfahren. Am Ende weiß ich zumindest, dass die Etablierung von RJ in Kanada vor teils ähnlichen Herausforderungen wie in Deutschland steht (Schlagworte: dauerhafte Finanzierungen, nachhaltige Veränderungen im Justizsystem, usw.).
- 5 <https://abettermanfilm.com>

Bericht

Expert Group Meeting on Restorative Justice in Criminal Matters

des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)
22.- 24. 11. 2017, Ottawa/Kanada

„Es ist mit Restorative Justice so ähnlich wie mit gutem Kaffee: Du brauchst eine gute Idee, einen Samen und ein Klima, in dem der Samen wachsen und gedeihen kann. Damit viele Menschen Kaffee trinken können, brauchst du Farmer, die ihre Felder bewirtschaften und den Kaffee produzieren. Am Ende des Tages hast du guten Kaffee – doch nicht jeder trinkt ihn.“¹

- In Jamaika ist das ‚Kriminalitätsbild‘ von Bandenrivalitäten geprägt, im Umgang mit (strafrechtlich relevanten) Konflikten dominiert eine Kultur der Rache. Doch die Entwicklungen der letzten zehn Jahre lassen auf Veränderungen hoffen: In der Bevölkerung wird RJ zunehmend als alternatives Mittel zur Problemlösung anerkannt.
- In Ägypten herrscht ein ‚War on Terror‘: Politiker rufen die Bevölkerung in den Medien dazu auf, Terroristen zu töten, damit sie nicht erst vors Gericht gebracht werden. Durch RJ könnte ein anderer, ein humanistischer Umgang mit den dortigen sozialen Problemen gefunden werden, doch das zarte Stimmchen der Vernunft geht unter in einem Gebrüll des Zorns.

Bericht von Christoph Willms

Philosophie und Praxis der Restorative Justice (RJ) haben sich in den letzten Jahrzehnten über den gesamten Globus verbreitet. Der Grundgedanke stößt in den einzelnen Ländern auf heterogene gesellschaftliche Klimata, der Samen gedeiht unterschiedlich:

- Der Fall des Kindermörders Marc Dutroux stürzt Belgien Ende der neunziger Jahre in eine Staatskrise.² Das aufgeheizte Klima schafft einen Nährboden für die nachhaltige Entwicklung von RJ. Die dortigen Fachstellen werden mittlerweile dauerhaft finanziert und andere Länder schauen ein weiteres Mal aufmerksam nach Belgien – dieses Mal allerdings, weil sie sich für deren ‚restorativen‘ Umgang mit schweren Straftaten interessieren.

Infolge der vor gut 15 Jahren von den Vereinten Nationen verabschiedeten *Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters* werden die Mitgliedsstaaten zur Entwicklung, Verbreitung und (stärkeren) Etablierung von Angeboten der RJ ermutigt sowie hierbei zur Einhaltung notwendiger Verfahrensgarantien aufgefordert. Eine im Jahr 2016 durchgeführte Umfrage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC)³ bestätigt die Erwartung, dass die Qualität und Quantität der RJ-Angebote in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich sind. Häufige Herausforderungen liegen z.B. im unterschiedlichen Verständnis von RJ, der Etablierung und Anwendung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Ermöglichung von RJ in jedem Stadium des Verfahrens, der Einbeziehung der Community und im Ausbau von Forschung und Evaluation.

1 So Kris Vanspauwen (Mediator in Strafsachen bei Moderator in Belgien) im Pausengespräch des Meetings bei einer guten Tasse Kaffee.

2 Vgl. Der Tagesspiegel [<https://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/20-jahre-nach-der-festnahme-der-fall-marc-dutroux-das-grosse-versagen-in-belgien/14006340.html>], aufgerufen am 15.03.2018.

3 UNODC [https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_26/E_CN15_2017_CRP1_e_V1703590.pdf], aufgerufen am 15.03.2018.

4 Gemäß der Economic and Social Council Resolution 2016/17 mit dem Titel Restorative Justice in Criminal Matters.

In Kooperation mit dem kanadischen Justizministerium veranstaltet das UNODC ein einmaliges Expertentreffen⁴ im November 2017, um die Basic Principles auf deren Nutzung und Anwendung zu überprüfen sowie sich über neuere Entwicklungen und innovative Ansätze im Feld der RJ zu beraten. Neben Vertreter*innen des UNODC und des kanadischen Justizministeriums werden insgesamt 25 Expert*innen aus allen Teilen der Welt eingeladen.



Honouring Canada's Brave in Ottawa

Innerhalb der vorgegebenen Arbeitsschwerpunkte widmet sich die Expertengruppe Themen, die wir weitgehend⁵ auch aus dem deutschen Diskurs kennen: Wie kann die Beteiligung von ‚Opfern‘ an RJ-Angeboten verbessert werden? Was ist erforderlich, um ‚Opfern‘ und ‚Tätern‘ in Fällen ‚schwerer Kriminalität‘ in einem solchen Rahmen auch gerecht zu werden? Eines von vielen Highlights ist der Vortrag von Prof. Dr. Mark Umbreit zum Thema: „Restorative Justice in den USA: Was haben wir von Forschung und Praxis gelernt?“ Um an dieser Stelle wenigstens fünf ausgewählte Aspekte zu nennen:

- Nahezu jedes ‚Opfer‘ ist dazu in der Lage, nach einer guten Information selbst entscheiden zu können, ob RJ eine Option ist.
- Das wichtigste Ziel der Vermittlungsarbeit ist die Schaffung eines sicheren Ortes, an dem sich besonders ‚Opfer‘, aber auch die ‚Täter‘ wohlfühlen können.
- Unabhängig von der Schwere der Straftat ist jede Konfliktvermittlung mit großer Sorgfalt anzugehen und den individuellen Bedürfnissen der Konfliktbeteiligten mit Achtsamkeit zu begegnen. Entscheidend für eine gute Vermittlungsarbeit ist, dass sich die Vermittler*innen während des Gesprächs in den entscheidenden Momenten zurückziehen und präsent für die Menschen sind: „Get out of your head, close your mouth, be present for the people and relax.“
- „Not victims, they're people“: Man sollte nicht den Fehler begehen und Betroffene von Straftaten auf ihre Opferrolle reduzieren. Es sind facettenreiche, differenzierte Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen, Ängsten und auch Stärken.
- RJ sollte zu einer sozialen Bewegung werden und der RJ-Dialog auch außerhalb der Justiz stärker etabliert werden: in Schulen, öffentlichen Gesundheitsdiensten, am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, in Glaubensgemeinschaften.

Die Empfehlungen der Expertengruppe zur Überarbeitung der Basic Principles beziehen sich u.a. auf inhaltliche Verfeinerungen, die noch deutlicher machen, dass durch RJ alle Menschen – unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, ethnischem Hintergrund, der sie betreffenden Straftat und dem Zeitpunkt – einen besseren Zugang zur Justiz erhalten. Weitere Empfehlungen betreffen z.B. die Berücksichtigung der kriminalpräventiven Wirkung von RJ, die verstärkte Förderung statistischer Auswertung und den Austausch der Mitgliedstaaten untereinander zwecks gemeinsamer Nutzung von Ressourcen sowie der Förderung gegenseitigen Lernens in allen Bereichen der RJ.

Das Expert Meeting ist ein besonderer Anlass gewesen, um durch die gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen an die Vereinten Nationen die weltweite Entwicklung von RJ voranzutreiben. Als Begleiteffekt des Meetings ist ein informelles internationales Netzwerk aus Expert*innen entstanden, dem neben einem zukünftigen Austausch auch an gegenseitiger Unterstützung gelegen ist.

Um in Deutschland den aktuellen Basic Principles gerecht zu werden, ist insbesondere an sechs Stellen Entwicklungsbedarf festzustellen: mehr Vielfalt in der RJ-Praxis,⁶ eine Spezialisierung der Fachstellen,⁷ konsequente Ergebnisoffenheit im TOA,⁸ flächendeckende Gewährleistung von Qualitätsstandards in der RJ-Praxis,⁹ niedrigschwellige Voraussetzungen zur Ausübung der Vermittlungsarbeit,¹⁰ Ausbau der Dokumentation, Begleitforschung und Evaluation der TOA-Praxis.¹¹

Den offiziellen Bericht der UN zum "Outcome of the Expert Group Meeting on Restorative Justice in Criminal Matters" finden Sie unter: <https://undocs.org/E/CN.15/2018/13>

- 5 Mit Ausnahme des Blocks zur „Nutzung indigener Rechtstradition und von Gewohnheitsrecht in der RJ“.
- 6 Praktiken wie das Conferencing und Circles finden in Deutschland nur vereinzelt Anwendung. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen von ‚Opfern‘, ‚Tätern‘ und der ‚Community‘ besser gerecht werden zu können, wäre hier die Förderung eines breiteren Spektrums an RJ-Praktiken sinnvoll.
- 7 Um ‚Allparteilichkeit‘ im höchsten Sinne gewährleisten zu können, ist eine Spezialisierung der Vermittler*innen empfehlenswert. Aus diesen Gründen ist es nicht ganz unproblematisch, wenn Vermittler*innen mit weiteren Stellenanteilen in der Straffälligen- und/oder Opferhilfe tätig sind.
- 8 Gelegentlich kommt es vor, dass Staatsanwaltschaften das Ergebnis des Ausgleichsgesprächs vorgeben. Dies widerspricht dem Grundgedanken von RJ.
- 9 Die Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des TOA (2017) entsprechen im Wesentlichen den Basic Principles. Allerdings obliegt es in den meisten Ländern den Fachstellen selbst, ob sie ihre Arbeit an diesen ausrichten.
- 10 Vorausgesetzt wird für die Tätigkeit als Konfliktvermittler*innen, dass sie über ein gutes Verständnis der ‚Communities‘ verfügen. In den Fällen, in denen es angebracht ist, sollten sie eine Einführungsschulung absolviert haben. Der Zugang zur Tätigkeit als Konfliktvermittler*innen muss somit möglichst niedrigschwellig sein, um dafür auch Personen gewinnen zu können, die selbst aus den jeweiligen ‚Communities‘ stammen. Der Einsatz lokaler Konfliktvermittler*innen wird in vielen Fachstellen in Deutschland bereits durch die formale Hürde des psychosozialen Hochschulstudiums begrenzt.
- 11 Mit der TOA-Statistik liegt in Deutschland bereits ein wichtiges Instrument zur Beobachtung und Evaluation der Entwicklung der von Fachstellen bearbeiteten Fälle vor. Um als noch bessere Orientierungshilfe für die weitere Etablierung und Weiterentwicklung des TOA zu dienen, wäre es zu begrüßen, wenn alle Fachstellen an der TOA-Statistik teilnähmen. Außerdem wäre ein Ausbau der TOA-Statistik hilfreich, um z.B. die Zufriedenheit der Konfliktbeteiligten ermitteln zu können sowie die Legalbewährung nach einem TOA im Vergleich zu den strafrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen auf einer breiteren Basis zu untersuchen. Neben dieser Form der Ergebnisevaluation wären zusätzliche Prozess- und Programmevaluationen wünschenswert.

Bericht

Mediation und Tötungsdelikte

**ANUAS Selbsthilfe-Themenwoche
14.-18. August 2017, Berlin**

ANUAS ist eine Bundesorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, Suizid- und Vermisstenfällen. Sie veranstaltet jährlich eine Themenwoche. Ende letzten Jahres war der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA eingeladen, um über den Täter-Opfer-Ausgleich zu referieren und mit den Betroffenen zu diskutieren, ob Tötungsdelikte und Mediation zusammenpassen.



Podiumsgespäch

Von Corinna Koopten-Bohlemann und Wolfgang Schlupp-Hauck, Bundesarbeitsgemeinschaft TOA

Mit dem Film *Beyond Punishment* wurde auf dieses brisante Thema hingeführt. Frau Waade, die Vorsitzende von ANUAS, hatte uns gebeten, den TOA ganz allgemein vorzustellen. Wir stellten zunächst fest, dass die Betroffenen sich uns nur sehr vorsichtig und mit Skepsis nähern konnten. Doch einige der Betroffenen öffneten sich zusehends für einen konstruktiven Dialog. Da die Zeit für eine ausführliche

Diskussion nicht ausreichte, vereinbarten wir einen schriftlichen Austausch, um individuelle Sichtweisen formulieren und darstellen zu können. Zu unserer Freude erhielten wir sehr viele und engagierte Rückmeldungen.

1. Ist der Begriff TOA für Sie angemessen?

Der überwiegende Teil der Befragten sprach sich gegen den Begriff Täter-Opfer-Ausgleich als nichtzutreffend für Tötungsdelikte aus: „Da gibt es nichts auszugleichen“. Als Alternativvorschlag wurde der Begriff: „Täter-Opfer-Aussprache“ genannt.

2. Welche Unterstützung benötigen Sie für Ihre persönliche Tataufbereitung?

Auf diese Frage erhielten wir sehr viele unterschiedliche Antworten, unter anderem

- die Aufklärung der Tat,
- die Anerkennung als Opfer, ernstgenommen werden, Respekt, Achtung und Verständnis,
- fachkundige Beratung, adäquate Vermittlung an Betroffenenorganisationen, Opferberatungen und -anwälte,
- Menschen im Umfeld, die kostenlos helfen und unterstützen,
- keine Vertuschung und Verschlampung bei der Justiz,
- angemessene Unterstützung (psychologisch, sozial und materiell).
- Überraschend und für uns wichtig war die Antwort: „Persönliche Beziehung zur Täterfamilie könnte geteiltes Leid bedeuten.“

Auf der Themenwoche waren auch die Angehörigen von Mörder und Opfer des gleichen Falles anwesend.



Corinna Koopten-Bohlemann im Austausch mit ANUAS

3. Welche Unterstützung wurde Ihnen angeboten?

Die Mehrheit der Befragten konstatierte, nicht genügend Unterstützung erhalten zu haben, manche vermissten sie gänzlich. Genannt wurden einzig die Vermittlung eines Seelsorgers und der Beratungsscheck vom *Weissen Ring*.

4. Was haben Sie vermisst?

Am häufigsten wurde die fehlende psychologische Unterstützung während der Vernehmung und die fehlende fortführende Information über das laufende Verfahren genannt. Einige vermissten Respekt und Menschlichkeit, strukturelle Hilfe durch Organisationen und finanzielle Unterstützung sowie als Opfer ernstgenommen zu werden.



Wolfgang Schlupp-Hauck im Gespräch mit einer Betroffenen

5. Welche Wünsche haben Sie über das Strafverfahren und die Strafverfolgung hinaus?

Sehr viele unterschiedliche Rückmeldungen machten deutlich, dass die Opferinteressen kontinuierlich abgefragt werden müssten, um die Bedürfnisse und Erwartungen verlässlich bedienen zu können.

- Grundsätzlich wünschten sich alle Betroffenen als Opfer psychischer Gewalt anerkannt zu werden. ANUAS setzt sich seit Jahren dafür ein, dass Angehörige gewaltsamer Tötung den Opferstatus erhalten.

Mit Inkrafttreten des 3. *Opferrechtsreformgesetzes* ab 2017 wurden einige Aspekte inzwischen berücksichtigt. Dennoch empfinden die Betroffenen nach wie vor, dass für die Täter mehr getan und angeboten wird als für die Opfer. Ein Opfer muss sich konkret um Hilfestellungen bemühen, während es der Gesetzgeber für die Täter vorhält.

Ausblick

Die Zusammenarbeit zwischen ANUAS und der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA geht weiter! Inzwischen gibt es einen laufenden Mediationsfall zwischen einer Mutter und der Mörderin ihres Sohnes. Ein weiterer ist in Vorbereitung. Wir wollen darüber im November auf dem TOA-Forum berichten. Auf die diesjährige Themenwoche von ANUAS sind wir erneut eingeladen, um den Austausch fortzusetzen.

Die BAG TOA beabsichtigt einen Fonds einzurichten, der in Fällen, bei denen keine gesicherte Finanzierung für ein Mediationsverfahren existiert, Zuschüsse für eine solche zu ermöglichen. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, dass die Arbeitsgruppe TOA im Justizvollzug aktiv auf die Politik einwirkt, um bundesweit das Angebot zu etablieren.

Extra

Tertiäre Viktimisierung

Die verzweifelte Suche nach Gerechtigkeit

Als Symbol für Gerechtigkeit im Täter-Opfer-Ausgleich dient häufig die Waage. Einige Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich tragen diesen Namen. Die Idee: Im Laufe eines Ausgleichsverfahrens bekommen die Interessen der ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ so viel Gewicht, dass am Ende ein Gleichgewicht herrscht und beide zufrieden sind.

Von Hendrik Middelhof

Demgegenüber sind Strafverfahren gegen den Täter gerichtet. Ihm wird eine Verfehlung vorgeworfen, die mit Strafe bedroht ist. Dies ist ihm nachzuweisen. Er hat Anspruch auf ein faires und gerechtes Verfahren. Das Opfer ist im Strafverfahren weniger von Bedeutung und dient zuvörderst als Zeugn. Neben dem unmittelbar erlittenen Unrecht durch die Straftat muss es darüber hinaus weitere Schäden durch unangemessene Behandlung in seinem sozialen Umfeld sowie durch die Akteure des Strafverfahrens befürchten, was unter Fachleuten mit dem Begriff „sekundäre Viktimisierung“ bezeichnet wird. Der weniger bekannte Begriff „tertiäre Viktimisierung“ bezeichnet eine Verfestigung der Opferrolle, die es erschwert, ein normales Leben zu führen. Über die Verarbeitung der Tatfolgen hinaus versucht das Opfer jahrelang vergeblich, seine „rechtlich verbrieften“ Ansprüche durchzusetzen.

In diesem Beitrag wird versucht, an einem realen Fall im Zusammenhang mit einem Adhäsionsverfahren aufzuzeigen, dass ein Opfer

keine Gerechtigkeit erlebt, solange es erfolglos versucht, das zu bekommen, was ihm zusteht. Dieser Beitrag beruht auf einem intensiven Gespräch mit dem Geschädigten, auf der E-Mail-Korrespondenz mit ihm sowie auf den Unterlagen zum Verfahren.

Bei einem abendlichen Spaziergang im Juni 2010 wurde der Geschädigte Mirko A. vom Beschuldigten Janis S. unvermittelt angegriffen, geschlagen und getreten. Er erlitt eine Rippenserienfraktur. Mirko erstattete Strafanzeige. Im März 2011 kam es zur Gerichtsverhandlung, in der Mirko sich als Nebenkläger anwaltlich vertreten ließ, wofür der Weiße Ring aufkam. Um die Schmerzensgeldansprüche von Mirko geltend zu machen, beantragte sein Rechtsanwalt als Nebenkläger das Adhäsionsverfahren. Das Gericht gab dem Antrag statt. Janis, der bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten war, wurde zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten und zwei Wochen verurteilt. Die Strafe wurde (erneut) zur Bewährung ausgesetzt. Der unter demselben Aktenzeichen vermerkte Adhäsionsvergleich sieht vor, dass Janis dem Geschädigten Mirko ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 Euro in monatlichen Raten von 50 Euro zu zahlen hat. Kommt er mit mindestens einer Monatsrate in Verzug, erhöht sich der Schmerzensgeldbetrag auf 2.000 Euro.

Wir schreiben das Jahr 2017. Mirko A. hat sein Schmerzensgeld bis heute nicht bekommen. Wir greifen das Bild der Waage auf und schauen, was sich auf beiden Seiten getan hat. Was ist zwischenzeitlich passiert und wie ist der heutige Stand der Dinge? Ist die Waagschale im Gleichgewicht? Haben sich die Gewichte verändert? Wie steht es um die subjektiv empfundene Gerechtigkeit?



Waagschale Täter:

Janis hofft auf ein faires Verfahren mit einem gerechten Urteil.

Seine Kriterien

(in Ich-Form; + = positiv; - = negativ):

- „Das Gericht stellt mir einen Pflichtverteidiger zur Seite, da ich mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung rechnen muss (+),
- das Gericht berücksichtigt mein Geständnis (+),
- ich habe eine Arbeitsstelle in Aussicht (+),
- das Gericht berücksichtigt meine ambulante Drogenberatung (+),
- das Gericht berücksichtigt meinen Wegzug aus der Stadt/dem Drogenmilieu (+),
- das Gericht berücksichtigt meine Entschuldigung und den Adhäsionsvergleich (+),
- ich bekomme eine erneute Bewährung (+),
- mir wird wieder eine Bewährungshelferin zur Seite gestellt (+),
- das Gericht berücksichtigt meine Vorverurteilungen (Strafregister) (-),
- das Gericht berücksichtigt meine Rückfälligkeit bei zwei offenen Bewährungsstrafen (-),
- das Gericht legt mir die Kosten des Verfahrens auf (-),
- das Gericht legt mir die Kosten der Nebenklage auf (-),
- ich habe mich auf einen Adhäsionsvergleich eingelassen, der mich zu einer Entschädigungszahlung von 1.000 Euro verpflichtet (-); bei Zahlungsverzug erhöht sich der Betrag auf 2.000 Euro (-),
- das Gericht legt mir die Kosten des Adhäsionsvergleichs auf (-),

Im Ergebnis hat mir das Gericht eine erneute Bewährungschance eingeräumt. Ich behalte meine Freiheit. Meine Schulden aus den vergangenen Jahren erhöhen sich durch die neuen finanziellen Verbindlichkeiten. Das habe ich mir allerdings selbst zuzuschreiben.“

Waagschale Opfer:

Mirko hofft, dass seine Belange vollumfänglich berücksichtigt werden.

Seine Kriterien (in Ich-Form):

- „Das Gericht hat festgestellt, dass mir Unrecht widerfahren ist und hat den Täter verurteilt (+),
- das Urteil ist rechtskräftig (+),
- das Gericht hat die Nebenklage zugelassen und legt dem Verurteilten die Kosten dafür auf (+),
- das Gericht hat das Adhäsionsverfahren zugelassen (+),
- das Gericht hat einen Vergleich erwirkt, der mir 1.000 Euro als Wiedergutmachung zuspricht; bei Zahlungsverzug 2.000 Euro (+),
- der Adhäsionsvergleich ist ein vollstreckbarer Titel und verjährt erst nach dreißig Jahren (+).

Im Ergebnis bedeuten mir die Bestrafung des Täters und der Adhäsionsvergleich sowohl Genugtuung als auch Ausgleich. Einen Unterschied gibt es dennoch: Der Täter hat seine Bewährung sofort. Mein Schmerzensgeldanspruch ist durch den Vergleich rechtlich verbindlich. Das Geld habe ich noch nicht. Aus heutiger Sicht muss ich feststellen: Ein Katz- und-Maus-Spiel hatte begonnen.“

Im Mai 2011 schreibt Janis den Geschädigten persönlich an und bittet um Zahlungsaufschub von einem Monat. Janis zahlt nicht. Ab August bemüht sich Mirko aktiv um die Eintreibung der Schmerzensgeldzahlungen: er wendet sich an das Amtsgericht, einen Gerichtsvollzieher, den Weißen Ring, das Landgericht, den Petitionsausschuss des Landtags, den Landschaftsverband, eine Täter-Opfer-Ausgleichsstelle und erstattet Strafanzeige wegen Betrugs, da er vermutet, dass Janis nie die Absicht hatte, zu zahlen. Nichts davon fruchtet: Das Schmerzensgeld war nicht an eine Bewährungsaufgabe geknüpft, der Gerichtsvollzieher kann Janis nicht finden, das Verfahren wegen Betrugs wird vom Gericht abgelehnt, Landgericht und Petitionsausschuss erklären sich für nicht zuständig, zum TOA-Termin erscheint Janis (erwartungsgemäß) nicht und der Antrag nach Opferentschädigungsgesetz (OEG) beim Landschaftsverband hätte binnen eines Jahres nach der Tat gestellt werden müssen. Niemand hatte Mirko seit Stellung des Strafantrags in-

Hendrik Middelhof

ist Mediator in Strafsachen (DBH), lizenzierter Mediator und Ausbilder für Mediation im Bundesverband Mediation (BM).



formiert. Mirko legt beim zuständigen Land-schaftsverband Widerspruch ein. Der Weiße Ring finanziert ihm erneut einen Anwalt.

Fragen: Dreht sich die Spirale von Verfahren und damit verbundener Weiterverschuldung von Janis S. weiter? Bleibt Mirko auf weiteren Kosten sitzen, ohne jemals eine konkrete Aussicht zu haben, seine Entschädigung zu bekommen? Was ist ein vollstreckbarer Titel über dreißig Jahre wert, wenn man so lange seinen Ansprüchen hinterherlaufen muss?

Der Stand Ende 2017, aus der Perspektive des Geschädigten Mirko

- Der aktuelle Aufenthalt von Janis ist unbekannt.
- Das Widerspruchsverfahren wegen Zurückweisung seines OEG-Antrags ist noch nicht entschieden.
- In Sachen Schmerzensgeld sieht Mirko als einzig praktikablen Weg nur die Beauftragung einer seriösen Inkassofirma, die seinen Anspruch gegen Janis bis zum Ablauf der Vollstreckbarkeit des Titels vertritt. Von Mirko selbst zu tragende Kosten: ca. 200 Euro. Er hat sich noch nicht dafür entschieden.

Geht es hier nur um einen Einzelfall, der für die Fachöffentlichkeit nicht weiter von Interesse ist? Ist Mirkos Erfahrung symptomatisch für zivilrechtliche Ansprüche, bei denen vom Schuldner „nichts zu holen“ ist? Hat Mirko einfach nur Pech gehabt? Oder werden an diesem Fall Mängel im Rechtssystem sichtbar? Liegt das Problem möglicherweise irgendwo dazwischen, weil das Rechtssystem nicht im Interesse des Opfers angewendet wurde?

In seiner Studie *Brauchbare Gerechtigkeit*¹ zum Täter-Opfer-Ausgleich aus dem Jahr 2000 geht Lutz Netzig folgender Frage nach: „Was halten Betroffene für gerecht?“ Als Fazit formulierte er 19 empirische Verallgemeinerungen². Ich setze diese im Folgenden in Bezug zum vorliegenden Fall und untersuche, inwiefern die subjektiven Gerechtigkeitserwartungen von „Täter“ und „Opfer“ erfüllt wurden.

1. „Die Tatsache, dass die betroffenen Opfer und Täter sich selbst für oder gegen einen TOA entscheiden können, erhöht ihre Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme.“
Das Adhäsionsverfahren ist mit einem TOA nur bedingt vergleichbar. Der Antrag wurde zwar einseitig vom Geschädigten gestellt, doch kann der von Täter und Opfer geschlossene Vergleich als gemeinsame Verantwortungsübernahme gesehen werden.
2. „Die Bereitschaft von Opfern und Tätern zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch wird maßgeblich beeinflusst von der Transparenz und Überschaubarkeit des Verfahrens.“
Staatsanwaltschaft und Gericht haben nicht gemäß §§ 155a und 155b StPO auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hingewiesen. Mirko erfuhr von seinem Anwalt zumindest immerhin von der Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens. Dieses wurde als zivilrechtlicher Vergleich getrennt vom Strafverfahren behandelt. Die Nichtzahlung des Schmerzensgeldes in Höhe von 1.000 Euro hatte die Verdoppelung des Schmerzensgeldanspruches von Mirko zur Folge, nicht aber den Widerruf der Bewährung von Janis.
3. „Die Motivationen von Opfern und Tätern zur Teilnahme an einem TOA beziehen sich auf Aspekte der aktiven Tatverarbeitung, auf Wünsche und Vorstellungen bezüglich einer angemessenen Schadenswiedergutmachung sowie auf die Ablehnung eines formellen Gerichtsverfahrens. Die Motive sind allerdings keineswegs statisch, sondern verändern sich im Laufe des Prozesses.“
Bis auf die formale Entschuldigung in der Hauptverhandlung hat es keine gemeinsame Tatverarbeitung gegeben. Der Geschädigte ist nach wie vor mit der Verarbeitung der Tat und seinen Folgen auf sich allein gestellt. Beim Täter sind keine aktiven Bemühungen erkennbar.
4. „Durch die Möglichkeit, die Inhalte und Ergebnisse des TOA selbst zu bestimmen, erleben die Betroffenen Gerechtigkeit nicht als ‚Schicksal‘, sondern als Ergebnis eigener Handlungen und Entscheidungen.“
Mit dem Ergebnis des Adhäsionsvergleichs war Mirko sicherlich zufrieden. Da er seine Ansprüche bisher nicht umsetzen konnte, hat die Zufriedenheit rapide nachgelassen („Katz- und Mausspiel“).

¹ Lutz Netzig: *Brauchbare Gerechtigkeit*, Forum Verlag, Mönchengladbach 2000.

² Ebenda; S. 108 ff.

5. „Für die Zufriedenheit der Betroffenen mit dem TOA ist es von zentraler Bedeutung, dass sie selbst die Ergebnisse aushandeln. Eine zu starke Einflussnahme des Vermittlers beschleunigt zwar unter Umständen die Einigung, reduziert jedoch die Identifikation der Betroffenen mit dem Ergebnis.“
Auch wenn anstelle eines Vermittlers der Strafrichter zum Ergebnis beigetragen hat, kann dennoch unterstellt werden, dass die Betroffenen mit dem materiellen Ergebnis einverstanden waren.
6. „Ein wesentliches konstruktives Element des TOA liegt darin, dass die Beteiligten hier ihre Positionen verändern und Zugeständnisse machen können, ohne dabei ihr Gesicht zu verlieren.“
Durch einen Vergleich verlieren die Beteiligten ihr Gesicht nicht. Aus Sicht von Mirko hat Janis seine Maske fallen lassen, in dem er keine Raten gezahlt hat. Es verwundert, dass für das Gericht Versprechungen als Grundlage für eine wiederholte Strafaussetzung zur Bewährung ausreichen, ohne Verbindlichkeit einzufordern, z.B. im Rahmen von Bewährungsauflagen.
7. „Indem die betroffenen Opfer und Täter mit Hilfe des Vermittlers die (aus ihrer Sicht) zentralen Aspekte des Konflikts/der Straftat heraus arbeiten, wird die Grundlage für eine umfassende Klärung und ein als befriedigend und gerecht erlebtes Ergebnis geschaffen.“
Vgl. Punkt 3. Die Tataufarbeitung und Klärung zentraler Aspekte ist nicht Aufgabe des Strafgerichts.
8. „Zunächst müssen sich Opfer und Täter mit ihren Positionen, Sichtweisen und Emotionen akzeptiert fühlen. Erst dann sind sie fähig und bereit, sich an ihren Interessen zu orientieren und auf die Zukunft bezogene Lösungen zu suchen.“
Das Adhäsionsverfahren beschränkt sich auf die materiellen Interessen. Eine Mediation, die in den aufeinander folgenden Phasen Positionen/Sichtweisen (Konfliktdarstellung), Interessen/Bedürfnisse unter Berücksichtigung der Emotionen (Konflikterhellung), Lösungssuche (Optionen) sowie Verhandeln und Vereinbaren erfolgt, fand hier nicht statt.
9. „Durch die Einbeziehung der Gefühlsebene finden im Rahmen des TOA auch solche Aspekte von Gerechtigkeit und Ausgleich Berücksichtigung, die im traditionellen Gerichtsverfahren ignoriert werden.“
Vgl. Punkt 8. Über materielle Interessen hinaus werden im Adhäsionsverfahren Gefühle wie Ohnmacht und Wut nicht berücksichtigt. Gefühle sind ein Signal für unerfüllte Bedürfnisse, die wiederum Grundlage für zufriedenstellende Lösungen sind.
10. „Ein für die Betroffenen befriedigender und gerechter TOA setzt nicht voraus, dass es zwischen Opfer und Täter in allen Punkten zu einer Klärung und Übereinstimmung der subjektiven Wahrnehmungen bezüglich des Konflikts und der Tat kommt. Entscheidend ist die Auseinandersetzung mit der differierenden Perspektive des anderen.“
Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Perspektiven ist konstruktiver als keine Auseinandersetzung, wie hier geschehen. Es bleiben zu viele Fragen offen.
11. „Die auf den Kommunikationsprozess bezogene Leitung und Strukturierung durch den Vermittler gibt den Betroffenen die nötige Sicherheit, um über die Tat, deren Ursachen und Folgen sowie angemessene Wiedergutmachungsleistungen im direkten Gespräch reden zu können.“
Der Richter leitet und strukturiert die Hauptverhandlung. Jedoch arbeitet er in erster Linie auf ein gerechtes Urteil hin, bei dem die Kommunikation zwischen Angeklagtem und dem Zeugen von untergeordneter Bedeutung ist.
12. „Die auf die Inhalte und Ergebnisse bezogene Flexibilität und Offenheit des TOA-Verfahrens gibt den Betroffenen den nötigen Freiraum, um trotz unterschiedlicher Motivationen und Ziele zu befriedigenden Ergebnissen zu kommen.“
Flexibilität und Offenheit stehen hinter der strafprozessualen Verhandlungsführung deutlich zurück. Das muss für die Qualität des Ergebnisses grundsätzlich kein Nachteil sein.
13. „Mitunter brauchen die Betroffenen im Verlauf eines TOA Pausen („Auszeiten“), um sich ihrer Argumente und Interessen klar zu werden und vorhandene Entscheidungsalternativen mit Vertrauenspersonen erörtern zu können.“

Im TOA können Pausen einvernehmlich vereinbart werden. Das Adhäsionsverfahren wurde in der Hauptverhandlung entschieden. Eine Pause war kein Thema. Mirko musste darauf vertrauen, dass Janis willens und in der Lage war, das im Vergleich vereinbarte Schmerzensgeld zu zahlen. Die mehrjährige Pause, die noch immer nicht zur Zahlung geführt hat, bedeutet Stillstand und ist für Mirko zermürbend.

14. „Die ‚Haltbarkeit‘ der im TOA erarbeiteten ‚Gerechtigkeitskonstruktionen‘ hängt ab von der Verantwortungsübernahme der Betroffenen, der von ihnen empfundenen Fairness des Verfahrens sowie von der Konkretheit, Kontrollierbarkeit und raschen Abwicklung der getroffenen Vereinbarungen.“ *Janis hat aktiv kein Verantwortungsbewusstsein gezeigt. Gerichte, Anwälte und Opferhilfeeinrichtungen bilden kein abgestimmtes System der Opferhilfe. Für die Abwicklung und Kontrolle des Adhäsionsvergleichs ist der Geschädigte allein verantwortlich, jedoch fehlen ihm machtvolle Befugnisse und Instrumente zur Vollstreckung.*
15. „Die Entwicklung gemeinsamer Vorstellungen von Gerechtigkeit erfolgt über die Herausarbeitung und Konfrontation von verschiedenen Sichtweisen und Streitpunkten, also über die Akzeptanz und Betonung von Unterschieden, nicht über eine (vor-)schnelle Harmonisierung.“ *Vgl. Punkt 10. Der in der Kürze der Hauptverhandlung erzielte Vergleich kann als schnelle Harmonisierung betrachtet werden, die sich auf die materiellen Tatfolgen beschränkt. ‚Brauchbare Gerechtigkeit‘ erfordert zumindest die tatsächliche Vollstreckung des materiellen Anspruchs.*
16. „Im Vermittlungsgespräch klären und artikulieren die Betroffenen ihre Bedürfnisse und Interessen. Hierbei kommt es oft zu einer Umdeutung von Gerechtigkeitsmaßstäben (bezogen auf den konkreten Einzelfall).“ *Vgl. Punkt 4. Aus Sicht von Mirko wird Gerechtigkeit mehr denn je als „Schicksal“ empfunden.*
17. „Durch einen TOA kommt es bei den Opfern häufig zu einer Differenzierung zwischen prinzipiellem und konkretem Strafbedürfnis.“

Ausgleich statt Strafe kann auch die Idee des Adhäsionsverfahrens sein. Erfolgt der Ausgleich nicht im Sinne der Waage, tritt das Strafbedürfnis wieder in den Vordergrund, sofern nicht an dessen Stelle Resignation als Folge erlebter Machtlosigkeit eintritt.

18. „Im TOA erscheint Gerechtigkeit nicht als vermeintlich objektives Kriterium, sondern als subjektiver Maßstab. Gerechtigkeit wird für die betroffenen Täter und Opfer verhandelbar und kann auf diesem Wege mit konkreten und kreativen Inhalten gefüllt werden.“ *Dies setzt einen aktiven und konstruktiven Prozess voraus, der im vorliegenden Fall zwischen Janis und Mirko nicht stattgefunden hat. Das Minimum an erlebter Gerechtigkeit setzt die Umsetzung der Vereinbarung voraus.*
19. „Die Zufriedenheit der Betroffenen und ihr Empfinden von Gerechtigkeit hängt hauptsächlich von der subjektiv erlebten Fairness des Prozesses ab, weniger vom objektiven (oder materiellen) Ergebnis.“ *Der Geschädigte mag den Strafprozess und den erzielten Adhäsionsvergleich als fair empfunden haben. Der Strafprozess und das angehängte Zivilverfahren waren damit beendet. Der Prozess des Ausgleiches war für Mirko damit jedoch nicht beendet. Er kann solange nicht zufrieden sein, bis er seine Entschädigung erhalten hat – von den gesundheitlichen und psychischen Folgen abgesehen.*

Den hohen Ansprüchen eines TOA kann das Adhäsionsverfahren nicht genügen. Allerdings stellt sich die Frage, ob es im Interesse von Geschädigten und Beschuldigten wünschenswert ist, diese Gerechtigkeitserwartungen an alle mit einer Straftat verbundenen Prozesse, insbesondere im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, zu stellen.

Der Geschädigte freut sich über Rückmeldungen zu seinem Fall, besonders im Hinblick auf Ideen und Anregungen, was er noch unternehmen kann. Vielleicht fühlt sich ja eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt berufen, sich seines Falles anzunehmen. Kontakt: hmiddelhof@gmail.com

Extra

Jenseits von richtig und falsch...

... gibt es einen Ort. Dort treffen wir uns.

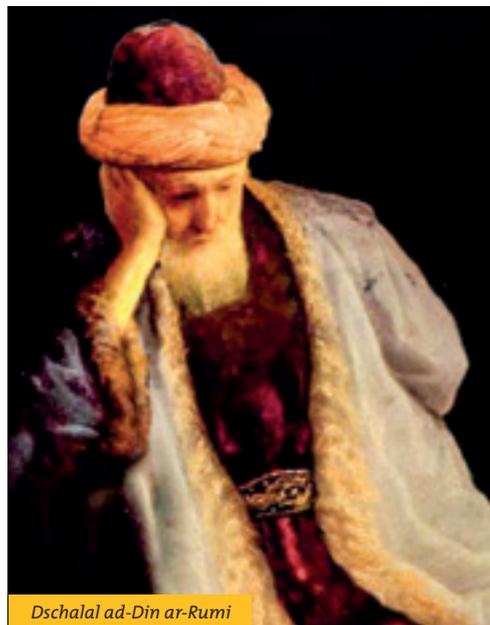
Von Klaus Neubeck

1. Traditionelle Wiedergutmachungsverfahren

Das Zitat des persischen Mystikers *Dschalal ad-Din ar-Rumi* (1207–1273) verdeutlicht, dass die moralische Betrachtung der Welt, bei der alles nach den Kategorien von richtig und falsch bewertet wird, überwunden werden muss. Das Zitat atmet noch den Geist einer historischen Epoche, in der sich das Leben in kleinen, egalitär strukturierten Gemeinschaften abspielte und es selbstverständlich war, dass Verstöße gegen die Regeln der Gemeinschaft nicht der individuellen Schuld, sondern dem Einfluss von Göttern oder Geistern zugeschrieben wurden. Deshalb nahmen in den Verfahren, mit denen eine Wiedergutmachung der Geschädigten angestrebt wurde, neben dem materiellen Ausgleich religiöse Rituale zur Versöhnung der Götter einen breiten Raum ein. Demgegenüber spielte der Aspekt der Strafe nur eine untergeordnete oder gar keine Rolle.¹ Das Ziel war die Wiederherstellung der gestörten sozialen Beziehungen. Wenn dies nicht gelang, wurde der Ausschluss aus der Gemeinschaft gewählt.

2. Übertragbarkeit?

Im Folgenden soll die These vertreten werden, dass die traditionellen Wiedergutmachungsverfahren² mit dem Strafrechtssystem von säkularen Gesellschaften unvereinbar sind. Das liegt daran, dass das Menschenverständnis der traditionellen Wiedergutmachungsverfahren diametral zu dem individualistischen Menschenverständnis steht, das dem Strafrechtssystem zugrunde liegt. Auf dem Weg in die Moderne wurde das traditionelle Verständnis mit seinem Vorrang der Gemeinschaft in das Gegenteil der Ichfixierung verwandelt. Ge-



Dschalal ad-Din ar-Rumi

mein hin wird davon ausgegangen, dass jeder ein vernunftbegabtes Wesen ist und die individuelle Verantwortung für seinen Handlungen trägt, für die er sich frei entscheidet. Infolgedessen macht sich der Einzelne bei Regelverletzungen schuldig. Schuld kann nur durch Strafe getilgt werden. In dieser moralischen Denkweise ist die Wiedergutmachung nur ein Aspekt, der zwar die Vernachlässigung des Geschädigten im Strafrechtssystem aufhebt, aber die Erfordernis von Strafe unangetastet lässt.

Aufgrund des vorherrschenden individualistischen Menschenverständnisses können die traditionellen Wiedergutmachungsverfahren bloß in ihrer formalen Gestalt übernommen werden. Ihre ursprüngliche Funktion, gestörte soziale Beziehungen zu heilen, können sie nur unvollkommen erfüllen. Sie bleiben damit im Strafrechtssystem ein Fremdkörper.

¹ Vermutlich ist der Strafgedanke erst entstanden, als die Stammesgesellschaften von zentralen Herrschaftsverbänden unterworfen wurden.

² Der Begriff der Wiedergutmachungsverfahren wird hier als synonym mit den Begriffen Täter-Opfer-Ausgleich, Restorative Justice und Heilender Gerechtigkeit verstanden.

3. Neue Erkenntnisse

In der letzten Zeit sind mehrere Entwicklungstendenzen zu beobachten, die langfristig dazu führen können, dass das Potenzial der Wiedergutmachungsverfahren besser genutzt werden könnte. So wird beispielsweise noch kaum die Erkenntnis der Psychologie zur Kenntnis genommen worden, dass Verletzungen von sozialen Regeln auf emotionale Verletzungen in der Kindheit zurückzuführen sind. Demnach werden die persönlichen Verhaltensmuster direkt von den persönlichen Erfahrungen geprägt. Wenn die kindlichen Grundbedürfnisse verletzt werden, werden Verhaltensmuster entwickelt, um damit künftige emotionale Bedrohungen bewältigen zu können. Ein Kind, das sich abgelehnt fühlt, wird dazu neigen, starke Bindung an andere Menschen zu vermeiden und sich eher zurückziehen. Ein Kind, das sich missbraucht fühlt und häufig bestraft wird, neigt dazu, andere Menschen abzuwerten. Kinder, deren Willen immer wieder gebrochen wird, versuchen ihren Selbstwert durch Provokationen zu schützen. Ein großer Mangel an Liebe und Bestätigung in der Kindheit führt regelmäßig zu sozial destruktiven Verhaltensgewohnheiten, die sich in Ichfixierung, Mangel an Empathie und Rücksichtslosigkeit gegenüber den Interessen anderer Menschen ausdrücken. Demgegenüber lernen geliebte Kinder ein kritisches Verhältnis gegenüber den sozialen Regeln und entwickeln Respekt und Toleranz gegenüber anderen Menschen. Die Erfahrung zeigt, dass es unrealistisch ist zu erwarten, dass man sich aus eigener Kraft von früher erworbenen destruktiven Verhaltensmustern distanzieren könne. Das bedeutet, dass die sozialen Umstände, unter denen man aufwächst, darüber entscheiden, welche Verhaltensweisen entwickelt werden. Aus dieser Sicht ist es falsch, den Täter*innen allein die Schuld für ihre Taten zuzuschreiben. Es stellt sich die Frage, welche sozialen Bedingungen dazu beigetragen haben, dass der/die Täter*in sozial schädliche Verhaltensgewohnheiten gelernt hat.

4. Dogma der Freiheit

Diese psychologischen Erkenntnisse stellen die Idee der individuellen Verantwortung und die Berechtigung von Strafe infrage. Sie konnten bisher noch nicht durchsetzen, weil da das Dogma der individuellen Freiheit wie ein Heiligtum geschützt wird. Alle Angriffe konnten

bisher dadurch abgewehrt werden, dass eine falsche Polarität von Freiheit und Determinismus behauptet wurde. Deshalb waren auch die Versuche der Gehirnforschung, die Freiheit als Fiktion darzustellen, erfolglos. Eine Befreiung vom Dogma der Freiheit kann erst gelingen, wenn davon ausgegangen wird, dass es beim konkreten Verhalten weder darum geht, dass man sich frei für ein Verhalten entscheidet, noch dass man von Instanzen wie dem Es, dem Unbewussten, den Genen oder dem Gehirn fremdbestimmt wird, sondern dass man stets so handelt, wie es sich aus den bisherigen Erfahrungen und Präferenzen ergibt. Zudem ist bezüglich der Gefühle längst unumstritten, dass sie nicht kontrollierbar sind. Auch beim Denken ist deutlich, dass die besten Gedanken nicht das Produkt angestrengten Überlegens sind, sondern sich von selbst als Einfälle oder Intuitionen einstellen. Ebenso laufen die meisten Handlungen unübersehbar gewohnheitsmäßig ab.

5. Idee der Selbststeuerung

Aus diesen Beobachtungen ergibt sich das Konzept der Selbststeuerung. Weil alles Fühlen, Denken und Handeln im Einklang mit den eigenen Präferenzen und Überzeugungen steht, fühlt man sich stets identisch mit sich selbst. Darauf basiert das Gefühl, dass man der Herr der eigenen Gedanken und Handlungen ist. Erst wenn man durch sozialen Druck zu einem Verhalten gezwungen wird, das den eigenen Bedürfnissen widerspricht, fühlt man sich unfrei. Das Konzept der Selbststeuerung basiert auf dem naturwissenschaftlichen Konzept der Selbstorganisation, das ursprünglich von Biolog*innen entwickelt wurde, aber zunehmend auch von anderen Wissenschaften wie z. B. der Gehirnforschung anerkannt wird. Demnach laufen lebendige Prozesse ohne zentrale Steuerung ab. Das Leben zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht von zentralen Steuerungsinstanzen gelenkt wird, sondern dass es sich selbst aus dem gleichberechtigten Zusammenwirken aller einzelnen Zellen organisiert.

Das Konzept der Selbststeuerung stellt die Konzepte des Geistes, der Seele, der Vernunft oder des Ich radikal in Frage. Alle darauf basierenden Erklärungen des menschlichen Verhaltens werden fragwürdig. So wird z. B. das traditionelle Konzept der Selbstbestimmung immer mehr von Psycholog*innen

durch das der Selbststeuerung ersetzt. Während die Selbstbestimmung auf der Überzeugung basiert, dass man mit Hilfe der Vernunft sein Verhalten selbst bestimmen kann, geht die Selbststeuerung davon aus, dass sich die Entscheidungen auf dem Boden der gelernten Verhaltensmuster und Präferenzen von selbst herausbilden. Man identifiziert sich mit ihnen, weil sich in ihnen alle persönlichen Präferenzen ausdrücken. Deshalb kommt nicht das Gefühl der Fremdbestimmung auf. Der Eindruck, dass viele Entscheidungen durch das eigene Denken vorbereitet werden, ist damit zu erklären, dass bei Entscheidungsunsicherheit alle denkbaren Alternativen geprüft werden, aber welche Alternative schließlich gewählt wird, wird von der Selbststeuerung festgelegt.

6. Neubewertung der Strafe

Die hier nur kurz angedeuteten Entwicklungstendenzen im Neuverständnis des menschlichen Verhaltens heben das traditionelle Strafverständnis aus den Angeln. Zu Recht wird die Strafe immer wieder als eine primitive Methode der Vergeltung kritisiert, da die mit ihr verfolgten Ziele der Prävention und Besserung in keiner Weise erreicht werden könnten. Die Straftheorien seien mehr oder weniger nur Rechtfertigungen staatlicher Gewalt.

Wenn anerkannt wird, dass sozial schädliches und kriminelles Verhalten letztlich auf Erziehungsmängel zurückzuführen ist und dafür die Verantwortung bei der Gemeinschaft als ganzer liegt, muss das Strafkonzepkt aufgegeben werden. Zu Recht wird immer wieder argumentiert, dass die Praxis der Bestrafung die falsche Vorstellung entstehen lässt, dass soziale Reformen des Zusammenlebens nicht erforderlich sind. Es wird jetzt verständlich, warum die traditionellen Wiedergutmachungsverfahren ohne das Konzept der Strafe auskommen und warum die heilende Wirkung sozialer Beziehungen von der Strafjustiz völlig verfehlt wird.

7. Wiedergutmachungsverfahren integrieren

Es sollte gezeigt werden, dass die traditionellen Wiedergutmachungsverfahren letztlich nicht mit dem ‚modernen‘ Strafrechtssystem vereinbar sind, da sie mit ihrer Ablehnung der Strafe einen völlig anderen ‚Geist‘ atmen. Allerdings nimmt die Gemeinschaftsorientierung eine neue Gestalt an. Bestand sie früher dar-

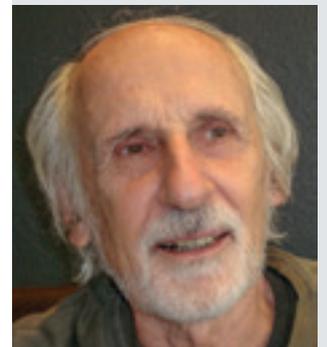
in, im Überlebenskampf auf die Gemeinschaft angewiesen zu sein, kommt heute der Aspekt hinzu, dass jeder in seinem ganzen Verhalten tief von der Gemeinschaft geprägt wird. Da sich allerdings das Menschenverständnis nur langsam in die Richtung entwickeln wird, dass das Strafbedürfnis verschwindet, müssen die Vertreter*innen der modernisierten Wiedergutmachungsverfahren mit der Diskrepanz zwischen dem utopischen Anspruch der Wiedergutmachungsverfahren und dem obsoleten Strafverständnis leben. Das stellt große Anforderungen an ihr Rollenverständnis. Der Zielkonflikt, ein Teil des Strafsystems zu sein und zugleich an dessen Aufhebung zu arbeiten, kann leicht dazu führen, dass das Ziel der humanen Transformation des Strafrechtssystems aus den Augen verloren geht.

Der Zielkonflikt muss im Alltag bei folgenden Fragen beachtet werden:

1. Wie kann die Konfliktbewältigung an die Beteiligten zurückgegeben werden? In den Stammesgesellschaften wuchs jede*r in die Praxis der Wiedergutmachung hinein. Es wurde erwartet, dass er/sie sich die Kompetenz der Konfliktregulierung aneignet. Unter den modernen Lebensbedingungen führen emotionale Verletzungen in der Regel dazu, dass diese Kompetenz nicht gelernt wird. Im Konfliktfall müssen professionelle Mediator*innen die Defizite kompensieren – in dem Bewusstsein, dass langfristig die Konfliktregulierung wieder in die Hände der Betroffenen gelegt werden muss.
2. Wie kann die Konfliktbewältigung ohne jede moralische Bewertung auskommen? Bei der Klärung, wie es zur Tat gekommen ist und wie die Beziehung zum Opfer hergestellt werden kann, sind die moralischen Kategorien der Schuld und Verantwortung absolut hinderlich. Sie schließen wechselseitiges Verstehen aus, weil sie jeden Versuch dazu mit vorurteilsbehafteten Bewertungen abschneiden. Vor allem müssen die Täter*innen dazu gebracht werden, sich selbst nicht mehr aus moralischer Perspektive zu betrachten.
3. Wie können Täter*innen motiviert werden, sich am Wiedergutmachungsverfahren zu beteiligen? Das gegenwärtige Postulat

Klaus Neubeck

Jahrgang 1939, Studium der Soziologie und Philosophie in Frankfurt am Main bei Theodor W. Adorno und Jürgen Habermas, Stadtsoziologe bei der Landeshauptstadt München (bis 2002), Atemtherapieausbildung bei Herta Richter, seit 1992 Autor mehrerer philosophischer und theoretischer Abhandlungen zum Thema Atem, Denken, Glück und andere.





Jenseits von richtig und falsch...

der Freiwilligkeit hält an dem Vorrang des Strafsystems fest. Die Integration der Wiedergutmachungsverfahren kann erst gelingen, wenn die Täter*innen die Chance bekommen, neue Beziehungen aufzubauen. Erst dann wächst die Motivation heran, sich mit den eigenen Taten zu konfrontieren.

4. Wie können die destruktiven Verhaltensmuster der Täter*innen geheilt werden?

In den Stammesgesellschaften erfolgte die Heilung der Täter*innen weitgehend durch religiöse Rituale. Es fehlte die Einsicht in die soziale Prägung von Verhaltensmustern und dass Reue und Vergebung allein noch keine Verbesserung des Verhaltens bewirken. In der Gegenwart müssen die religiösen Rituale durch psychotherapeutische Behandlungen ersetzt werden, die im günstigsten Fall eine Nacherziehung bewirken. Wenn die Liebesfähigkeit zurückkehrt, werden sich Reue und Vergebung von selbst einstellen. Die individuelle Heilung muss aber immer im Kontext der Bestrebungen der Gemeinschaft stehen, als notwendig erkannte soziale Reformen durchzuführen. So kann die durch emotionale Verletzungen entstandene Ichfixierung in Richtung eines gemeinschaftsförderlichen Wir-Verständnisses aufgelöst werden.

5. Wie kann das Wiedergutmachungsverfahren zum Impulsgeber für die öffentliche Diskussion der sozialen Regeln werden? In

den Stammesgesellschaften waren die Verfahren der Wiedergutmachung zugleich der Ort, an dem – angestoßen durch das konkrete Vergehen – über Sinn und Unsinn der sozialen Regeln diskutiert werden konnte, da hier im Ideal die ganze Gemeinschaft zusammen kam. Beim heutigen Verständnis davon, wie es zu Regelverletzungen kommt, müssen die Wiedergutmachungsverfahren als Impulsgeber für sozialen Reformen betrachtet werden, die von der Öffentlichkeit diskutiert und beschlossen werden. Jede Regelverletzung ist letztlich ein Signal, das es noch Mängel in der Struktur des menschlichen Zusammenlebens gibt. Erst wenn sie beseitigt werden, besteht Sicherheit, dass sich das Vergehen nicht wiederholt.

8. Fazit

Der Ort jenseits von richtig und falsch ist das utopische Ziel einer gerechten Gesellschaft ohne Strafe, in der jeder anders sein darf, nicht von anderen Menschen abhängig ist und sich um harmonische soziale Beziehungen kümmert. Die Verteidigung von Wiedergutmachungsverfahren gegenüber den konservativen Kräften, die an der Notwendigkeit von Strafe festhalten, ist ein zentraler Schritt, um diesen Ort zu erreichen. Letztlich ist es keine Frage, welches Menschenverständnis richtig oder falsch ist, sondern welches besser geeignet ist, harmonische soziale Beziehungen wiederherzustellen und zu bewahren.

Impressum
**Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung**

DBH e.V. Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

Leitung: Johanna Muhl
Tel. 0221 - 94 86 51 22
E-Mail: jm@toa-servicebuero.de

Präsident: Prof. Dr. Marc Coester
Eingetragen beim AG
Berlin-Charlottenburg,
Nr. 95 VR 19048 B
USt-IdNr. DE171445920

**Redaktion**

Theresa M. Bullmann, Evi Fahl, Christoph Willms

VisdP

Christoph Willms i. V.

Erscheinungsweise

3 Mal pro Jahr

Leserbriefe, Artikel und Hinweise an
die Redaktion bitte an
tb@toa-servicebuero.de

Gestaltung

bik-kreativ.de

Bilder

Titelillustration der Kapitel:
fotolia.de

Wenn nicht anders angegeben:
zur Verfügung gestellt durch AutorInnen/
Organisationen oder gemeinfrei.
Buchtitel: Verlage

Druck

Wir machen Druck GmbH, Backnang

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

Sprache

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die AutorInnen entscheiden, ist ihnen freigestellt. Die Texte sind daher unterschiedlich gegendert.

Beiträge gesucht!

Wir freuen uns immer
über theoretische Beiträge,
Berichte aus dem
Alltag des TOA und Feedback
allgemein!

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

TOA-Magazin Abo





Ich will das TOA-Magazin abonnieren!

Sie erhalten bis auf Widerruf 3 Ausgaben/Jahr zum Bezugspreis von 21 € inkl. Versand.

Name: _____ Organisation: _____

Anschrift: _____

Email: _____ Telefon: _____

Zahlungsart: Rechnung Lastschrift

KontoinhaberIn: _____

IBAN _____ BIC _____

Bank _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung
Aachener Straße 1064
50858 Köln